Mit allerhöchster Bewilligung.

Breslauer Zeitung.

Expedition bei Graß, Barth und Comp. auf der Herrenstraße. (Redacteur: K. Schall.)

No 166. Mittwoch den 18. Juli 1832.

Bekanntmachung.

Dem Publikum machen wir bekannt, daß in der hiesigen Stadt einige Fälle der Asiatischen Cholera vorgekommen sind. Breslau, den 16ten Juli 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Da mehrere der Asiatischen Cholera verdächtige Erkrankungs- und Sterbe-Fälle in hiesiger Stadt vorgekommen sind, so wird hierdurch auf den § 5 der Allerhöchsten Instruktion vom 31. Januar c. a. zur genauen Befolgung hingewiesen:

daß alle Familienhäupter, Hauswirthe und Medizinalpersonen schuldig sind, von jedem in ihrer Familie, ihrem Hause und in ihrer Praxis vorkommenden, der Cholera verdächtigen, oder auch nur plötzlich eingetretenen Erkrankungs- oder Todesfalle, dem Polizei-Commissarius des Bezirks und der betreffenden Bezirks-Commission, ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen, welche alsdann den Fall durch den Commissionsarzt näher untersuchen lassen wird.

Was die Behandlung der Cholera-Kranken, sofern sie in ihren Häusern gepflegt werden, anbelangt, so muß die im § 14 der genannten Instruktion vorgeschriebene Absonderung des Patienten mit den zu seiner Wartung und Pflege erforderlichen Personen mit möglichster Sorgfalt und ohne Verzug in ähnlicher Art bewirkt werden, wie auch bei andern ansteckenden Krankheiten angeordnet ist, so, daß keine Verbindung des Kranken mit den übrigen Hausbewohnern stattfinden kann, und vertrauen wir dem guten Sinne der Hauswirthe und Familienväter, daß sie für die genaue Beobachtung dieser Vorschriften sorgen, und hierdurch andere mit Kosten verbundene Kontrollen entbehrlich machen werden. Rücksichtlich des Reiseverkehrs wird das Publikum auf die Vorschriften des § 21 der Instruktion vom 31. Januar a. c. aufmerksam gemacht, nach welcher auch derjenige, welcher nicht paßpflichtig ist, und eine Reise unternehmen will, auf welcher er eine oder mehrere Nächte außerhalb seines Wohnorts zubringt, bei Vermeidung der in gedachter Instruktion erwähnten Nachtheile, mit einer von der Orts-Polizei-Behörde unentgeldlich auszustellenden Legitimations-Karte versehen seyn muß, in welcher der Name, Stand, Wohnort und das Alter des Inhabers anzugeben ist.

Breslau, den 17. Juli 1832.

Die Orts-Commission.

v. Strantz. v. Kottwitz. Neumann. Kruttge. Thun. Blumenthal. Wende. Schmeidler.
Remer. v. Heyden. Wentzke. Remer d. J.

Inland.

Neufchatel, vom 27. Juni. (Constitut. Neufch.) Vorgestern eröffnete der Königl. Gouverneur, Herr General-Lieutenant von Pfuel, die gesetzgebende Versammlung mit einer Rede, deren wesentlichen Inhalt wir hier mittheilen: Nach einer fast dreimonatlichen Abwesenheit zu Ihnen zurückgekommen, finde ich das Land in einem zufriedenstellenden Zustande. Die Regierung verfährt mit Zutrauen, und die treue Bevölkerung, auf welche sie sich stützt, genießt der Ruhe, die sie den Feinden der öffentlichen Ordnung abgedrungen hat. Doch dürfen wir nicht erschlaffen: noch giebt es Ehrgeizige, welche Umwälzungspläne schmieden, und sind auch ihre Hoffnungen durch die Pariser Ereignisse getäuscht worden, so gründen sie neue auf die aufgeregte Lage, in welcher die Schweiz selbst sich befindet. Die Regierung bewacht indeß jeden ihrer Schritte, und da der König geruhet hat, meine Vollmacht zu erneuern, so sehen wir,

durch Ihre Unterstützung und in der Umgebung von Getreuen, jedem Ereigniß ohne Furcht entgegen.

Danzig, vom 4. Juli. Das Schiff Vigilance, ist, wenige Tage nach seinem Abgange von Pillau, auf der Rhede von Danzig angekommen, indem Küche und Schornstein bereits dermaßen gelitten hatten, daß eine Reparatur unerläßlich war. Dieses Schiff hat bekanntlich die Bestimmung, circa 170 ehemalige Polnische Soldaten nach Frankreich überzuführen, denen es jedoch, zur Vermeidung von Unordnungen nicht gestattet worden ist, hier ans Land zu gehen. Unter den Mariniers der Kaiserlich Russischen, auf unserer Rhede vor Anker gewesenen Flotille, befanden sich mehrere aus dem Russischen Polen gebürtige Israeliten; auf dem Linienschiffe Culm z. B. waren deren allein fünf vorhanden. Von diesen russisch-israelitischen Seemännern haben nun mehrere ihre nach der Stadt gehabten Wasserfahrten — zum Desertiren benutzt. Zwei derselben hat man wieder aufgefunden; sechs hingegen ist es bis dahin gelungen, unentdeckt zu bleiben.

Rußland.

Warschau, vom 9. Juli. Der präsidirende General-Direktor der Justiz-Kommission, General Kossezki, hat folgende Bekanntmachung an die Gerichts-Anwalde im Königreich Polen erlassen: „Die Kriminal-Gerichte haben, da sie am meisten mit der Humanität, Ordnung und Sicherheit im Lande in Beziehung stehen, von jeher das besondere Augenmerk Sr. Majestät auf sich gezogen. Die Gefängniß-Aufseher sind verpflichtet, über die in Haft gehaltenen, aber noch nicht gerichteten Gefangenen sorgfältige Berichte abzustatten. Diese Berichte geruhen Se. Majestät selbst durchzusehen, und sobald irgend ein auffallender Verzug in dem gerichtlichen Verfahren eintritt, wird die Regierungs-Kommission der Justiz zu desfallsiger Verantwortung aufgefordert. Indem die Regierungs-Kommission der Justiz den Ursachen der in Kriminalsachen sich immer mehr verbreitenden Verzögerungen nachforschte, wurde ihr unter Anderem bemerklich, daß dieser Verzug am häufigsten den Anwalten zur Last fällt, weil sie ihre Vertheidigungen nicht zur bestimmten Zeit fertig haben und in dieser Pflicht so saumselig sind, daß die Gerichte sie durch Geldstrafen und selbst durch persönlichen Zwang zur Erfüllung derselben nöthigen müssen. Es wäre überflüssig, hier auseinanderzusetzen, wie das Geschäft, die Angeklagten zu vertheidigen, einerseits der schönste Beruf des Advokaten-Standes ist, und wie andererseits die Vernachlässigung dieser Pflicht ihrem ehrenvollen Amte Eintrag thut. Nur daran glaubt die Regierungs-Kommission der Justiz die Anwalte erinnern zu müssen, daß die Verabsäumung dieser Pflicht in Kriminal-Sachen den Zweck der Strafe vereitelt und die Menschlichkeit verletzt. Denn sobald der Angeklagte schuldig ist, und die Strafe nicht schnell an ihm vollzogen wird, geht der Zweck der Strafe, von Verbrechen abzuschrecken, ganz verloren, weil, wenn die Erinnerung an das Verbrechen schon erloschen ist, ehe die Strafe den Schuldigen ereilt, der öffentliche Eindruck, den das Gesetz durch Bestrafung des Verbrechers zu erreichen beabsichtigt, entweder ganz verschwindet oder doch sehr geschwächt wird. Wenn aber der Angeklagte unschuldig ist, und nur menschliche Bosheit oder ein besonderes Zusammentreffen unglücklicher Verhältnisse auf ihn den Schein eines begangenen Verbrechens geworfen und ihn der persönlichen Freiheit beraubt haben, welch s Unrecht fügt ihm dann Jeder zu, der daran Schuld hat, daß seine Befreiung aus der Haft und die öffentliche Erklärung seiner Unschuld verzögert werden! Die unnützen Ausgaben, welche für den öffentlichen Schatz aus der Ueberfüllung der Gefängnisse hervorgehen, der schädliche Einfluß, den eine längere Haft der Angeklagten auf deren Sittlichkeit und Gesundheit ausübt, der Verlust, der dem schon nicht sehr bevölkerten Lande aus der Entziehung von so vieler Hände Arbeit entspringt, dies Alles sind ebenfalls verderbliche Folgen des Verzugs in den Kriminal-Prozessen, welche die Aufmerksamkeit der Regierung im höchsten Grade in Anspruch nehmen. Um also diesem Uebel abzuhelfen, hält es die Regierungs-Kommission der Justiz für ihre Pflicht, die öffentlichen Anwalte jeder Klasse im Namen des Gesetzes, der Ordnung, der allgemeinen Sicherheit und Menschlichkeit aufzufordern, daß sie zu gehöriger Zeit ihre Plaidoyers in Kriminal- und Disciplinar-Prozessen, namentlich verhafteter Personen, vor den Gerichten ablegen und denselben einreichen. Von der Bürgergesinnung der Anwalte erwartet die Regierungs-Kommission der Justiz, daß diese Aufforderung in ihren Gemüthern die Ueberzeugung von der unumgänglich nothwendigen Eil in der Anfertigung der Plaidoyers erwecken werde; sollte sich jedoch auch dieses Mittel als unzureichend erweisen, so sieht sie sich genöthigt, zu bevorworten, daß, abgesehen von den Ordnungsstrafen, welche von den Gerichten für die Nichtablegung der Plaidoyers festgesetzt sind, die Regierungs-Kommission der Justiz beschlossen hat, jeden in dieser Hinsicht saumseligen Anwalt, nach dreimaliger erfolgloser Aufforderung, mit dreimonatlicher Suspension in seinem Amt, und nach viermaliger die Advokaten geradezu mit Verlust ihres Amtes bestrafen und die Anwalte höheren Ranges der Regierung zur Entfernung aus dem Amt in Vorschlag zu bringen.

Frankreich.

Paris, vom 6. Juli. Die Gazette de France enthält über die Angelegenheiten Portugals und Spaniens ein Privatschreiben, worin es unter anderem heißt: „Portugals Zukunft wird mehr, als man es gemeinhin glaubt, auf die Zukunft von ganz Europa zurückwirken. Portugal ist das Land, nach welchem England und Frankreich ihre liberalen Grundsätze verpflanzen wollen, um sie demnächst über die ganze Pyrenäische Halbinsel auszubreiten. Während England sich schmeichelt, daß es ihm gelingen werde, inmitten der allgemeinen Erschütterung, die hieraus hervorgehen müßte, seinen früheren Einfluß auf den Kontinent wieder zu erlangen, hofft Frankreich, daß, nachdem es Spanien und Portugal in sein System gewaltsam hineingezogen, es an der Spitze dieser beiden Mächte dem Norden ein Bündniß an Prinzipien entgegenstellen werde, vor dem dieser die Segel würde streichen müssen. Dies sind die eigentlichen und wahren Beweggründe der mehr oder minder direkten Bemühungen der Englischen und der Französischen Regierung, den Thron Dom Miguels, der allein ihren Plänen hinderlich ist, zu stürzen; dies die Gründe des Beistandes, den sie bisher Dom Pedro geliehen haben. Die Ereignisse in Portugal interessiren hiernach nicht Dom Miguel allein; sie interessiren alle Monarchen, alle Völker; der Kampf, der sich zwischen beiden Brüdern bereitet, ist ein Kampf zwischen der Ordnung und der Anarchie. Es fehlt Dom Miguel nicht an Mitteln, siegreich aus demselben hervorzugehen. Die Masse des Volkes ist auf seiner Seite. Die Armee zählt 70000 Mann unter den Fahnen, worunter etwa 30000 Mann Linientruppen; sie ist divisionsweise auf den wichtigsten Punkten der Küste aufgestellt; eine Division steht in Oporto, eine zweite zwischen Coimbra und Péniche, die dritte und vierte in Lissabon und der Umgegend; eine fünfte beobachtet das linke Ufer des Tajo, und eine sechste hält die südlichen Provinzen besetzt. Die Marine besteht noch aus 21 Kriegsschiffen mit 330

Feuerschlünden, nämlich aus 2 Linienschiffen, 3 Korvetten, 5 Briggs und 11 kleineren Fahrzeugen. Dies wäre indessen blos die Hauptseite der Medaille; nehmen wir jetzt die Kehrseite in Augenschein. 1) Das Kabinet Dom Miguels ist schlecht zusammengesetzt; von seinen Ministern sind die Einen übelgesinnt und hintergehen ihn; die Anderen sind untüchtig und kompromittiren ihn; sie hassen sich überdies gegenseitig von ganzer Seele, so daß, anstatt, wie die jetzigen Umstände solches so dringend erheischen, einmüthig und festen Schrittes auf ein und dasselbe Ziel loszugehen, jeder dem andern möglichst viel Hindernisse in den Weg legt. Der einzige, Dom Miguel wahrhaft ergebene Minister ist der 84jährige Graf v. Bastos, der das Innere und die Marine leitet. 2) So zahlreich auch die Portugiesische Armee ist, es fehlt ihr an einem Führer, und kaum möchte sich ein einziger General finden, der unbedingt das Vertrauen der Soldaten besäße und einem talentvollen Gegner die Spitze bieten könnte. 3) Die Finanzen sind in dem kläglichsten Zustande. Die Truppen werden zwar seit 3 bis 4 Monaten regelmäßig bezahlt, aber nur mittelst außerordentlicher Subsidien, die vom Volke verlangt, und außerordentlicher Anleihen, die vom Handelsstande erpreßt werden. Die Civilbeamten erhalten keine Besoldung, und die untersten Volksklassen leiden den größten Mangel. Es fragt sich jetzt, ob die entschiedene Anhänglichkeit der großen Mehrzahl der Portugiesen an Dom Miguel den Sieg über diese augenblicklichen Drangsale davontragen wird.

Paris, vom 7. Juli. Durch eine vom Großsiegelbewahrer kontrasignirte Königl. Verordnung vom 5ten d. M. ist für die Zeit der Abwesenheit des Marschalls Soult dem Marineminister, Grafen v. Rigny, die interimistische Signatur des Kriegsdepartements übertragen worden. — Es heißt, daß der Graf Sebastiani den König um einen vierwöchentlichen Urlaub zu einer Badereise gebeten, daß der Monarch ihn aber damit bis nach der Rückkehr des Marschalls Soult vertröstet habe, da zwei so wichtige Portefeuilles, als die der auswärtigen Angelegenheiten und des Krieges, nicht auf einmal provisorisch in andere Hände gelegt werden könnten. — Der General Solignac erklärt in einem Schreiben an die Redaktion des Temps die von mehreren Blättern gegebene Nachricht, daß ihm ein neues Kommando übergeben werden solle, für ungegründet, da weder die Regierung diese Absicht habe, noch er ein solches Anerbieten annehmen werde, bevor ihm für die ihm widerfahrene Ungerechtigkeit eine glänzende Genugthuung gegeben worden sey.

Der Messager meldet: Seit acht Tagen erhielten wir Noten, worin neue Unruhen auf den 14ten, 24sten oder 27sten d. M. angekündigt waren. Wir wollten diesen Gerüchten keinen Glauben schenken, und wiederholten sie daher nicht, um ihnen keine Nahrung zu geben. Indessen beharrt man bei diesen Angaben, und versichert uns, daß neue Umtriebe stattfinden, um Straßen-Aufruhr zu erregen. Die Behörde soll davon unterrichtet seyn und ihre Maaßregeln treffen. Einige nicht zur ersten Militair-Division gehörige Regimenter haben, so sagt man, Befehl erhalten, sich der Hauptstadt zu nähern.

Das Journal des Debats kommentirt heute die Aeußerung, die man Herrn Odilon-Barrot in den Mund legt, als er am 6ten v. M. mit den Herren Laffitte und Arago eine Audienz beim Könige hatte: „Sire, es würde leicht seyn, sich zu verständigen; wir Alle gehören der richtigen Mitte an; es kömmt nur darauf an, sie ein wenig mehr nach der Linken zu verlegen." — Es giebt, sagt das genannte Blatt, in den Angelegenheiten dieser Welt nur eine richtige Mitte, und diese läßt sich nicht nach Gefallen bald der Rechten, bald der Linken näher bringen; wo sie ist, da muß sie bleiben; man kann sich wohl von ihr lossagen, nicht aber sie verrücken. Thatsachen sprechen lauter als alle Raisonnements: es ist bewiesen, daß der Oppositions-Partei die einfachsten Bedingungen, die unerläßlichsten Eigenschaften zur Führung des Staatsruders abgehen. Ihre Stellung, ihre Grundsätze, ihre Gewohnheiten, ihre Sprache stehen im grellsten Widerspruche mit der Rolle, die eine Regierung heut zu Tage zu spielen hat. Fern von uns sei die Absicht, sie irgend einer revolutionnairen Absicht zu zeihen; bald aber schleppt sie sich den alten Revolutionen nach, die wir bereits überstanden haben, bald beugt sie sich unter das Joch neuer Revolutionen, die man uns noch bereiten möchte. Von dieser Seite darf sich daher die Regierung keine Hülfe versprechen; hier bietet sich ihr keine Alternative dar; sie hat nicht zwischen den Whigs und den Tories zu wählen; es handelt sich für sie nicht darum, sich ein wenig mehr zur Rechten oder zur Linken zu wenden. Die Stellung, die sie in diesem Augenblicke inne hat, ist die einzig haltbare, die einzige, wo alle diejenigen, denen es wahrhaft um die Vertheidigung der bestehenden Ordnung der Dinge zu thun ist, sich um sie reihen können und wollen; die Zahl derselben ist nicht allzu stark, und ihre Sicherheit wie ihre Ehre würde ihnen nicht gestatten, noch einen einzigen Schritt weiter in einer Bahn vorzuschreiten, die sie unfehlbar dahin führen würde, wohin sie und ganz Frankreich nicht gehen wollen, — zur Anarchie. — Aus verschiedenen Briefen über den politischen Zustand der Spanischen Cerdanna, so meldet der Nouvelliste, erhellt, daß ein Korps Französischer Ausgewanderter, das man auf einige hundert Mann abschätzt, in Katalonien vorhanden, und auf der ganzen Grenzlinie vertheilt ist; es nennt sich: „Legion Heinrich's V."; der Kern steht in Barcelona, in Seu d'Urgel stehen 80 bis 90 Mann. Der General Crossart soll Alp am 12. Juni verlassen und sich nach Seu, Rens und Talaru begeben haben, um die dort befindlichen Französischen Auswanderer aufzufordern, sofort nach der Vendee zu kommen, wo 7 Departements aufgestanden und 100,000 Vendeer unter den Waffen ständen, denen es nur noch an Anführern fehle. Die Karlisten in der Cerdanna werden aber jetzt wohl wissen, was sie von den 100,000 Mann zu halten haben.

Herr von Talleyrand hat geäußert, er werde zum 15ten Oktober wieder in London seyn. — Herr Durand de Mareuil, der ihn provisorisch daselbst vertritt, wird nachmals als Gesandter nach Berlin gehen.

Paris, vom 8. Juli. Die hier anwesenden Oppositions-Mitglieder trafen vorgestern zu einer Konferenz bei Herrn Laffitte zusammen, in welcher abermals über eine Anklage-Akte gegen das Ministerium debattirt worden seyn soll. — An die Unter-Präfekten in dem Weichbilde der Hauptstadt ist ein Rundschreiben in Bezug auf die neu anzulegenden Festungswerke erlassen worden. Mit der Befestigung des Montmartre wird nächstens vorgeschritten werden.

Großbritannien.

London, vom 7. Juli. Ueber die vor einigen Tagen im auswärtigen Amte gehaltene Zusammenkunft vieler Mitglieder des Unterhauses, wobei die Russisch-Holländische Anleihe zur Sprache kam, enthält der Courrier Folgendes: — Lord Palmerston setzte der Versammlung auseinander, wie es im Jahre 1815 der ernste Wunsch der Britischen Regierung gewesen sey, Belgien und Holland unter einem Souverain vereinigt zu sehen, und wie sie es, um diese Vereinigung sicherer zu begründen, für zweckmäßig erachtet habe, Rußland ein direktes Interesse an

* *

Aufrechthaltung derselben zu geben. In dieser Absicht habe England der Russischen Regierung die Zahlung eines Theiles ihrer alten Holländischen Schuld gesichert, für so lange nämlich, als die beiden Länder, Holland und Belgien, vereinigt seyn würden. Die Zahlung sollte in dem Augenblick aufhören, wo jene Union sich löste; aber der ganze Inhalt der Unterhandlungen und der Geist des damals abgeschlossenen Vertrages setzten es außer Zweifel, daß die Britische Regierung zu jener Zeit nur darauf bedacht war, sich gegen die Möglichkeit einer Trennung Belgiens von Holland zu schützen. — Da die Trennung nun aber doch, und zwar auf eine Weise stattgefunden habe, welche alle Aussicht auf eine Versöhnung ausschlösse, so würde es im Interesse des Europäischen Friedens nothwendig erachtet, die Bedingungen der Trennung auf eine zufriedenstellende Weise festzusetzen. Die Britische Regierung habe einen wesentlichen Antheil an den über diesen Gegenstand stattgefundenen Unterhandlungen gehabt, und es sey ihr nach vielen Schwierigkeiten gelungen, den Kaiser von Rußland zu bewegen, dem Traktat, welcher die Unabhängigkeit Belgiens unter einem neuen Souverain bestätigt, beizutreten. — Hierauf sey die Frage entstanden, ob Rußland, weil es den Wünschen Großbritanniens nachgegeben und in die Trennung Belgiens von Holland, die es so gern vermieden zu sehen gewünscht hätte, gewilligt habe, der Summe Geldes verlustig gehen solle, welche ihm im Jahre 1815 garantirt worden wäre? Es sey ganz natürlich, daß der Kaiser von Rußland, wegen seiner Familienverbindung mit dem Prinzen von Oranien, seinen ganzen Einfluß aufgeboten habe, um das Erbtheil dieses Prinzen unangetastet zu erhalten; und eben so natürlich sey es, daß Rußland die Fortdauer eines Zustandes der Dinge gewünscht habe, wodurch der Regierung eine bedeutende Summe gesichert gewesen wäre; und deshalb sey es sehr schwierig gewesen, die Einwilligung Rußlands zu dem Trennungstraktat zu erlangen. Solle man nun, nachdem endlich diese Einwilligung ertheilt worden sey, vom Kaiser von Rußland ein bedeutendes Opfer dafür verlangen, daß er den Wünschen Englands nachgegeben habe? — Unabhängig aber von der bloßen Gerechtigkeit der Frage glaubte Lord Palmerston, daß es von der äußersten Wichtigkeit für England sey, in freundschaftlichen Beziehungen zu dem Russischen Hofe zu bleiben. Es sey besonders wünschenswerth, nicht allein in Bezug auf das Schicksal Polens, sondern auch rücksichtlich der allgemeinen Interessen Europa's, daß die Sendung des Lord Durham nicht von einer Erklärung des Britischen Parlaments begleitet werde, daß es dem Kaiser von Rußland das vorenthalten wolle, was ihm dem strengen Rechte nach gebühre. — Mehrere Mitglieder, und besonders der Dr. Lushington und Sir M. W. Ridley, erklärten, daß sie mit den Ansichten der Regierung vollkommen übereinstimmten. — Mit Hinweisung auf den großen Werth, den Lord Palmerston auf ein freundschaftliches Vernehmen mit Rußland legte, bemerkte der Oberst Evans, daß er eine enge Verbindung mit Frankreich für bei weitem vortheilhafter für England hielte. Lord Palmerston fand sich dadurch sogleich zu der Erklärung veranlaßt, daß, so sehr er auch die Fortdauer der freundschaftlichen Beziehungen zum Russischen Hofe wünschen möge, Frankreich doch das Land sey, mit dem Großbritannien die engste und freundschaftlichste Verbindung zu bewahren bemüht seyn müsse. — In seiner neuesten Nummer enthält dasselbe Blatt Folgendes: Gestern hielt die Konferenz wiederum eine Sitzung, in welcher die Antwort des Königs von Holland zur Erörterung kam. Vor der Zusammenkunft der Konferenz hatte der Belgische Gesandte, General Goblet, eine lange Unterredung mit Lord Palmerston, und es ist wahrscheinlich, daß der entschiedene Ton, den der Erstere in Folge seiner Instruktionen annahm, einigen Eindruck auf Se. Herrlichkeit gemacht hat; ehe aber nicht die Antwort des Königs auf die Depeschen des Generals Goblet eingegangen seyn wird, kann man nicht bestimmen, in welcher Ausdehnung die Belgier auf die Erfüllung des Traktats mit der Konferenz bestehen werden. Aus den uns zugekommenen Nachrichten geht hervor, daß der General Goblet den Auftrag erhalten hat, im Fall die Antwort des Königs von Holland ungünstig ausfiele, zu erklären, daß es weder die Ehre noch das Interesse des Königs der Belgier zuließe, in fernere Konzessionen oder Modifikationen zu willigen, — daß er der Konferenz in jedem Punkte bis zu der Zeit nachgegeben habe, wo ihm die Versicherung ertheilt worden sey, daß, wenn er die Grundlage des Ultimatums, welches man Holland vorzulegen gedenke, annehmen wolle, das nächste Protokoll schließlich und unwiderruflich seyn solle, — und daß er daher, weil er jene Bedingungen angenommen habe, die Konferenz auffordern müsse, den Traktat in Kraft zu setzen oder ihm dazu die Erlaubniß zu ertheilen. — Wenn General Goblet sich so gegen die Konferenz ausgesprochen hat, so wird es ihr schwer seyn, ein Arrangement mit Holland zu Stande zu bringen. Dies ist gegenwärtig die Lage dieser wichtigen Angelegenheit. Wir haben von Anfang an unser Bedauern zu erkennen gegeben, daß die Konferenz sich überhaupt damit eingelassen hat, weil wir voraussahen, daß sie dieselbe nicht zu einem befriedigenden Ausgange würde führen können. Ueber das Verfahren des Königs von Holland behalten wir unsere Ansicht zurück. Es ist wenigstens fest und konsequent gewesen. Aber in Bezug auf die Konferenz ist uns vielleicht die Bemerkung erlaubt, daß es höchst unglücklich ist, daß sie sich bei ihren letzten Vorschlägen der Worte: schließlich und unwiderruflich bedient hat, wenn sie nicht entschlossen war, die Bedingungen in Kraft zu setzen, die sie sich das Recht genommen hat vorzuschreiben.

Die Nachricht von dem Tod der Prinzessin Louisa, sagt der Globe, war voreilig.

Unter unserm hohen Adel fehlt es sehr an Herzoginnen. Sechs Herzoge, Wellington, Norfolk, Rutland, Newcastle, Somerset und Grafton sind Wittwer, und zwei, Devonshire und Dorset, Hagestolze. — Unserer Gesetzgebung, meint der Globe, geht es nicht selten wie Eltern, welche sich streiten, was für ein Kinderkleid ihr Söhnchen tragen soll; das Söhnchen wächst mittlerweile heran, und will gar kein Kinderkleid mehr tragen. — Der hiesige Figaro sagt in Beziehung auf das noch immer existirende Gerücht von Lord Grey's Austritt aus dem Amte, daß, nachdem er die Landes-Konstitution gerettet habe, es nun billig sei, daß er für seine Leibes-Konstitution Sorge trage.

Spanien.

Madrid, vom 28. Juni. Die diesseitige Regierung betrachtet jetzt die Portugiesische Angelegenheit bei weitem ruhiger als früher, da ihr für den Fall, daß Dom Pedro siegen und eine Regentschaft im Namen seiner Tochter Donna Maria errichtet werden sollte, von Seiten Englands und Frankreichs Versicherungen gemacht worden seyn sollen, welche allerdings geeignet wären, die Besorgniß vor einer weiteren Störung der Ruhe auf der pyrenäischen Halbinsel zu beseitigen.

Portugal.

Lissabon, vom 26. Juni. Die unerwartet lange Verzögerung des Erscheinens Dom Pedro's und seines Geschwaders fängt an, bei seinen Anhängern Besorgnisse zu erwecken, und

die Regierung läßt darüber allerhand beunruhigende Gerüchte im Publikum verbreiten. Dom Miguel zeigt sich zum Beweise seiner guten Zuversicht ungewöhnlich oft dem Publikum und wohnt allen Kirchen-Feierlichkeiten und Schauspielen bei. Bei der Frohnleichnams-Prozession folgte er zu Fuß und hielt die Quasten des Thronhimmels.

Belgien.

Brüssel, vom 8. Juli. In der gestrigen Sitzung der Repräsentanten-Kammer forderte Herr von Hoffschmidt die Minister auf, zu erklären, ob es wahr sey, daß man, trotz eines bevorstehenden Krieges, der wahrscheinlich die 24 Artikel und die Protokolle vernichten würde, die Luxemburger und die Limburger als der Belgischen Sache fremd betrachten und in diesen Theilen Belgiens, wie man bestimmt versichere, keine Truppen ausheben wolle? Der Minister des Innern erwiederte, daß in Limburg und Luxemburg, wie in allen übrigen Theilen des Königreichs, Truppen-Aushebungen stattfinden würden.

Griechenland.

Der Gazette di Milano vom 3. Juli zufolge, heißt es, zu Napoli di Romania sei der Französische Konsul ermordet worden.

Deutschland.

Koburg, vom 4. Juli. (Nürnberger Korrespondent.) Seit einigen Tagen befinden sich mehrere Abgeordnete aus St. Wendel und den übrigen Theilen des Fürstenthums Lichtenberg hier, um die unruhigen Auftritte zu entschuldigen, welche in den letzten Tagen des Monats Mai und früher dort vorgefallen sind, dem Herzoge die Anhänglichkeit, Ergebenheit und Treue des Landes aufs neue zu versichern und Höchstdemselben mehrere Wünsche von Seiten des Landes vorzutragen. Gestern sind diese Abgeordneten dem Herzoge vorgestellt worden, und haben, dem Vernehmen nach, indem die ausgesprochenen Gesinnungen huldvoll aufgenommen wurden, auf die angeführte Versicherung die Weisung erhalten, unter der zuversichtlichen Erwartung, daß die Ruhe und Ordnung in dem Fürstenthume Lichtenberg überhaupt, und insbesondere in St. Wendel, keine Störungen erleiden würden, werde man zwar sehr geneigt seyn, die zur Sicherung und Erhaltung des Ruhestandes eingeleiteten strengen Maaßregeln zu suspendiren, jedoch müsse denjenigen, welche an den vorgekommenen Ruhestörungen vorzüglichen Antheil genommen zu haben überführt werden könnten, die desfallsige gesetzliche Ahndung vorbehalten bleiben. Zur näheren Untersuchung der Vorgänge und überhaupt zur Erforschung des Zustandes des Landes, dessen Gedeihen Se. Herzogliche Durchlaucht besonders befördert zu sehen wünscht, so wie zur Ausmittelung der zur Herstellung einer allgemeinen Zufriedenheit vorzunehmenden Schritte, werde demnächst ein Herzoglicher General-Kommissarius von hier in das Fürstenthum abgesendet werden, und während dessen Anwesenheit unter dessen Leitung auch die Landraths-Versammlung stattfinden, deren Zusammenberufung schon längst in den Wünschen und Plänen des Herzogs gelegen und deren Ausführung nur wegen der stattgefundenen Unruhen bis jetzt habe verschoben werden müssen. — Nach den Versicherungen der Abgeordneten sowohl als nach anderen zuverlässigen Nachrichten, ist die Ruhe im Fürstenthum Lichtenberg seit dem, was in den letzten Tagen des Mai vorgekommen, nicht wieder unterbrochen worden.

Die Frankfurter Zeitung enthält folgenden Artikel: Frankfurt a. M., vom 9. Juli. Oeffentliches Protokoll der 22. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung. Geschehen, Frankfurt, den 28. Juni 1832. In Gegenwart von Seiten Oestreichs, des Kaiserl. Königl. wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Münch-Bellinghausen; Von Seiten Preußens: des Königl. General-Postmeisters, Herrn von Nagler; Von Seiten Baierns: des Königl. Herrn Staatsministers, Freiherrn von Lerchenfeld; Von Seiten Sachsens: des Königl. Herrn Konferenzministers und wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Manteuffel; Von Seiten Hannovers: des Königl. Herrn Geheimen Kabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim; Von Seiten Würtembergs: des Königl. Herrn Staatsraths, Freiherrn von Trott; Von Seiten Badens: des Großherzogl. Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Blittersdorff; Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstl. Geheimen Raths, Herrn von Rieß; Von Seiten des Großherzogthums Hessen, des Großherzogl. wirklichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Gruben; Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königl. Dänischen Herrn Kammerers, Freiherrn von Pechlin; Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königl. Niederländischen General-Lieutenants, Herrn Grafen von Grünne; Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzogl. und Herzogl. Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beust; Von Seiten Braunschweigs und Nassaus: des Herzogl. Nassauischen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Marschall: Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Schack; Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzogl. Oldenburgischen Kammerherrn und Staatsraths, Herrn von Both; Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzogl. Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi; Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Lübeckischen Gesandten, Herrn Syndikus Curtius; und meiner, des Kaiserl. Oestreichischen wirklichen Hofraths und Kanzleidirektors, Freiherrn von Handel. — Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde. Präsidium. Zeitumstände und Verhältnisse, welche zum Theil außer der Einwirkung der Deutschen Regierungen lagen, haben dermalen einen Zustand der Dinge in Deutschland herbeigeführt, welcher die Aufmerksamkeit Sr. Majestät des Kaisers um so lebhafter in Anspruch nehmen mußte, je wohlwollender und aufrichtiger die Theilnahme ist, mit welcher das Schicksal sämmtlicher im Bunde vereinten Staaten zu umfassen, Se. Majestät Sich zur theuersten Aufgabe machen. So lange sich die Stimmung der Gemüther auf jene aus der Natur der Dinge hervorgehende Aufregung beschränkte, welche große und unerwartete Ereignisse in den Nachbarstaaten stets zur unmittelbaren Folge haben, glaubten Se. Majestät Sich mit Vertrauen der Hoffnung hingeben zu können, daß der krankhafte Zustand der öffentlichen Meinung dem Einflusse weichen werde, welchen die Erfahrung der Zeit und das Uebergewicht der ruhigen und wohlgesinnten Mehrheit auf eine Nation auszuüben berufen waren, welche durch edlen Charakter und tiefen Sinn, wie durch Achtung für gesetzliche Ordnung und Anhänglichkeit an ihre Fürsten in den entscheidendsten Momenten, der vollen Bewunderung Europa's würdig geblieben ist. Als sich aber in mehreren Gegenden Deutschlands die Gährung

bis zu einem Grade steigerte, welcher nicht bloß die innere Ruhe und Sicherheit der einzelnen Staaten, sondern die Existenz des ganzen Bundes bedrohte, mußten bei der unvermeidlichen permanenten Berührung der Deutschen Staaten unter einander, bei der über ganz Deutschland ergossenen Fluth revolutionärer Zeit- und sonstiger Schriften, bei dem, selbst in den ständischen Kammern laut gewordenen Mißbrauche der Rede, bei der täglichen Bearbeitung einer enge geschlossenen, heute am hellen Lichte ungescheut wirkenden Propaganda, und bei den täglichen Beweisen fruchtlosen Einwirkens einzelner Regierungen, Se. Kaiserl. Majestät bald zu der betrübenden Ueberzeugung gelangen, daß die Revolution in Deutschland mit starken Schritten ihrer Reife entgegengehe, und daß es nur noch der fernern Duldung des Uebels von Seiten des Bundes bedürfe, um sie zum thätlichen Ausbruche zu bringen. Sobald dieser Stand der Dinge Sr. Majestät klar vor Augen lag, schwankten Allerhöchstdieselben auch keinen Augenblick über das, was die durch die Bundes-Akte sanktionirte Stellung des Kaiserhofes im Deutschen Bunde demselben als dringende Pflicht darstellte. Der Kaiser wandte Sich vor Allem vertrauensvoll an Se. Majestät den König von Preußen, um zuerst mit diesem erhabenen Bundesgenossen und erleuchteten Freunde den Zustand Deutschlands in Erwägung zu ziehen, und sodann im Verein mit Sr. Königl. Majestät und mit den übrigen Deutschen Regierungen die Mittel gründlich zu berathen, deren Anwendung die Ereignisse der Zeit gebieterisch erheischen. In Folge dieser vorhergegangenen, vom Geiste der Erhaltung des gesetzlich und völkerrechtlich Bestehenden und vom pflichtmäßigen Gefühle der Fürsorge für das Wohl der Ihnen anvertrauten Völkerschaften geleiteten wechselseitigen, freimüthigen Rücksprache sämmtlicher Bundesglieder, finden sich die Gesandten von Oestreich und Preußen zu folgender Eröffnung an die Bundesversammlung beauftragt: Se. Majestät der Kaiser von Oestreich und Se. Majestät der König von Preußen haben Ihre Verpflichtung erkannt, von den Gefahren, mit welchen die innere Ruhe Deutschlands bedroht ist, Sich ein treues Bild zu entwerfen und Sich die Frage zu stellen, welches die Aufgabe und der Beruf des Deutschen Bundesvereins und seiner Mitglieder sey, damit den bestehenden Uebeln abgeholfen und die gesetzliche Ordnung und Ruhe in Deutschland gesichert werden könne? Beide Höfe sind hierbei zu der vollen Ueberzeugung gelangt, daß die Bekämpfung jenes nur allzu notorischen Uebels, und die davon abhängige Herstellung der Ruhe in Deutschland, nur durch feste und kräftige Anwendung der Mittel, welche die Verfassung des Deutschen Bundes dafür gewährt, von den Deutschen Fürsten zu bewirken sey. Der Deutsche Bund ist zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands gegründet worden. Hat derselbe den einen seiner Zwecke, — Erhaltung der inneren Sicherheit, — nach der bisherigen Erfahrung so weit verfehlt, daß die vorwaltende Aufregung der Gemüther und der krankhafte Zustand der öffentlichen Meinung eine so drohende Gestalt, wie die Gegenwart sie zeigt, anzunehmen vermochten, so können die Mängel und Unvollkommenheiten, denen solches zuzuschreiben ist, entweder in der Gesetzgebung des Bundes, oder in deren Anwendung und Ausführung gesucht werden. Bis zur Abfassung der Wiener Schluß-Akte fehlte es allerdings dem Bunde an denjenigen organischen Gesetzen, wie sie eine bestimmte und klare Entwickelung seiner politischen Wirksamkeit bedurfte. Durch die Wiener Schluß-Akte wurde jedoch diese Lücke so weit ausgefüllt, als die Natur des Bundes es gestattete, sollte diese selbst nicht in ihrem innersten Wesen verändert werden. Namentlich enthält sie für die Erhaltung der innern Sicherheit der Deutschen Staaten Verabredungen, die, so weit es auf Grundsätze ankommt, auch für das Bedürfniß der jetzigen Zeit noch als angemessen und ausreichend angesehen werden müssen. Während die Schluß-Akte des Jahres 1820 einer Seits die Ausführung des 13. Art. der Bundes-Akte, nach einer angemessenen und beruhigenden Auslegung, sichert, und, durch Zulassung von Beschwerden über verweigerte Rechtshülfe (Art. 99.), dem Mißbrauche der Gewalt der Regierungen nach Möglichkeit vorbeugt, tritt sie auf der andern Seite allen demokratischen Anmaßungen gegen diese Gewalt entschieden entgegen, indem sie bestimmt (Art. 57.), daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könne; indem sie ferner (Art. 26.) dem Bunde die Pflicht auferlegt, wo in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruche gekommen ist, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen, und sogar zu diesem Zwecke, nach Lage der Umstände, einen unaufgerufenen Beistand des Bundes vorschreibt. Dafür, daß dieser Beistand des Bundes schnell geleistet werde, ist endlich durch den, bei Gelegenheit der im Jahre 1830 in mehreren Deutschen Staaten stattgehabten Unruhen, von der Bundesversammlung in ihrer 34. Sitzung vom 24. Oktober 1830 gefaßten Beschluß gesorgt worden, indem darnach, bei dringender Gefahr, auf bloße Requisition der einen Bundesregierung an die andere, ohne vorgängige Anzeige, Berathung und Beschlußnahme bei der Bundesversammlung, die militärische Hülfsleistung gewährt werden soll. Hiernach ist das zur Erhaltung der innern Sicherheit Deutschlands gestiftete Föderativband der Deutschen Staaten, den Grundgesetzen des Bundes nach, enger und fester, als es vielleicht in irgend einem Staatenbunde noch existirt hat. Diese Thatsache macht auch bei dem jetzt einbrechenden Verderben, so fern demselben mit Erfolg gesteuert werden soll, jede Verabredung neuer Grundsätze oder neuer bundesgesetzlicher Bestimmungen eben so wenig nöthig, als von einer Veränderung der Grundverfassung des Bundes und seiner Gesetzgebung die Rede seyn kann. Es liegt daher keinesweges an einem Mangel oder einer Unvollkommenheit der vorhandenen Bundesgesetzgebung, wenn in Deutschland, nach den bedauernswerthen Erfahrungen der neuern Zeit, hier die rohe Gewalt aufgeregter Volkshaufen, dort eine in das verfassungsmäßige Gewand ständischer Opposition gekleidete Anmaßung des demokratischen Geistes, im Bunde mit einer zügellosen Presse — beides Symptome der zu bekämpfenden Grundübel — die Macht der Regierungen theils zu schwächen sucht, theils aber wirklich schon geschwächt und ihnen Zugeständnisse von Rechten abgenöthigt hat, oder noch abzutrotzen droht, deren sie sich, ohne Gefahr für die Erhaltung öffentlicher Ordnung und eines gesicherten gesetzlichen Zustandes, im wohlverstandenen Interesse ihrer Unterthanen nicht entäußern können. So viel nun insbesondere I. die Stellung der ständischen Kammern betrifft, so sind beide Höfe der Ansicht, daß, wie zweckmäßig und heilsam sich auch eine angemessene Wirksamkeit der Landstände in den Deutschen Bundesstaaten darstellt, doch die Richtung des Geistes, welche man in neuester Zeit dem Institute der Landstände zu geben versucht habe, unverkennbar eine höchst bedauerliche Erscheinung sey. Dieselbe hat sich auf zweifache Weise zu erken-

nen gegeben, je nachdem dabei das Verhältniß ihren Fürsten gegenüber, und das Verhältniß dem Bunde und der Bundesversammlung gegenüber, in Betrachtung kam, A. Ihren Fürsten gegenüber wurden a) neue, mit dem monarchischen Prinzipe und mit Erhaltung der öffentlichen Ordnung unvereinbare Zugeständnisse in Anspruch genommen, und wohl auch b) für den Fall, wenn diese Zugeständnisse nicht erfolgen, die Verwerfung der Budgets in Aussicht gestellt. B. Dem Bunde und der Bundesversammlung gegenüber aber zeigte sich nicht allein a) eine Neigung, sich über die Bundesgesetzgebung hinwegzusetzen, sondern es sind sogar b) in den ständischen Versammlungen offene Angriffe auf den Bund und die Bundesversammlung laut geworden. Die Bundesgesetzgebung bietet den Deutschen Regierungen, zur Beseitigung ähnlicher Erscheinungen, die erforderlichen Mittel. ad A, a. Braucht wohl kaum daran erinnert zu werden, daß den Deutschen Fürsten, in Beziehung auf Gesetzgebung, nach allen Deutschen Verfassungen die Initiative zusteht — daß daher von den Ständen neue Gesetze nicht anders, als in Form von Petitionen in Antrag gebracht werden können, wobei es den Fürsten unbenommen bleibt, frei zu prüfen, ob sie es ihrem Interesse und dem innig damit verbundenen Interesse des Landes, so wie ihren Verpflichtungen gegen den Bund für gemäß halten, die Petition zu gewähren, im entgegengesetzten Falle aber dieselbe zu verwerfen. Ein vollgültiger Grund zur Verwerfung einer von den Ständen angebrachten Petition würde darin liegen, wenn der Fürst das darin begehrte Zugeständniß, in Folge jener Prüfung, dem Grundsatze des Art. 57 der Wiener Schlußakte zuwiderlaufend fände. — Je bestimmter dessen Worte dahin lauten, daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und daß der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann; um so gewisser ist ein Deutscher Bundessouverän zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden ständischen Petition nicht nur berechtigt, sondern im Gesammt-Interesse des Bundes auch verpflichtet. ad A, b. Von der Benutzung dieses Rechtes und der Erfüllung der zugleich damit verbundenen Pflicht, wird kein Deutscher Fürst, bei dem Bewußtseyn seiner Würde und seines hohen Berufes, durch eine Drohung mit der Verweigerung des Budgets sich zurückhalten lassen, da der Satz: daß dem Souverän durch die Landstände die zur Führung einer zweckmäßig geordneten Regierung erforderlichen Mittel nie verweigert werden dürfen; in dem Sinne der oben angeführten Bestimmung des Art. 57 der Schlußakte, so wie in der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 59 der Schlußakte ausspricht, liegt. Sollten demnach ständische Versammlungen ihre Stellung so weit verkennen, daß sie an die Bewilligung der zur Führung einer wohlgeordneten Regierung erforderlichen Steuern, auf eine direkte oder indirekte Weise, die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge anknüpfen wollten, so würden Fälle dieser Art zu denjenigen zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Wiener Schlußakte in Anwendung gebracht werden müßten. ad B, a. Belangend das Verhältniß der innern Gesetzgebung eines Landes zu der Bundesgesetzgebung, so können die auf den bereits bestehenden Beschlüssen des Bundes beruhenden Ansichten beider Höfe hierüber in folgende Sätze zusammengefaßt werden: 1) Die innere Gesetzgebung der Deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in der Bundesakte, Art. 2. und in der Wiener Schlußakte, Art. 1, ausgesprochen ist, noch den zur Erreichung desselben verabredeten organischen Einrichtungen (Art. 13 der Wiener Schlußakte, Nr. 2), noch auch den zur Entwicklung und Ausbildung der Bundesakte im Geiste der letztern bereits gefaßten oder noch zu fassenden Beschlüssen (Art. 4 der Wiener Schlußakte) irgend einen Eintrag thun. 2) Eben so wenig darf sie der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich werden (Art. 52 und 58 der Wiener Schlußakte). 3) Nicht den bei der innern Gesetzgebung eines Landes konkurrirenden Behörden, namentlich nicht den ständischen Versammlungen, gebührt es, über den Sinn der Bundesakte, so wie der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn Zweifel darüber obwalten, eine Auslegung zu geben. Hierzu berechtigt und berufen ist allein der Deutsche Bund selbst, welcher dieses Recht durch sein Organ, die Bundesversammlung, ausübt (Art. 17 der Wiener Schlußakte). 4) Damit diese Gerechtsame des Bundes, wie solche in dem Vorstehenden unter 1, 2 und 3 aufgeführt sind, gegen die Eingriffe der ständischen Kammern, nicht allein von den eigenen Regierungen derselben, sondern auch direkt von Seite des Bundes, gehörig gewahrt und geschützt werden mögen, wäre von der Bundesversamml. eigens für diesen Zweck eine Kommission niederzusetzen, welche sich vereinigt u. in Thätigkeit tritt, so oft in einem Bundesstaate eine Versammlung der Stände stattfindet, um den Verhandlungen der letztern aus obgedachtem Gesichtspunkte eine fortgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen, und, wo sie einen Versuch zur Ueberschreitung der Bundesgesetzgebung wahrnimmt, der Bundesversamml. davon, zur weitern, der Lage der Umstände und der Stellung des Bundes angemessenen Veranlassung, Anzeige zu machen. Die ad B, b erwähnten Angriffe auf den Bund und die Bundesversammlung werden nicht wieder vorkommen, wenn die Deutschen Staaten, wie sie es ihrem Bundesverhältnisse schuldig sind, sich gegen einander anheischig machen, solche nicht zu dulden, und zur Steuerung derselben, jeder nach Maaßgabe seiner innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen, wobei die Analogie von der Behandlung ähnlicher Ausfälle gegen den Landesherrn selbst, oder die landesherrliche Regierung, und im Ganzen ähnlicher Verunglimpfungen des einen oder des andern, zu Grunde gelegt werden können. Eine Verpflichtung hierzu folgt zum Theil schon daraus, daß, nach Art. 59 der Wiener Schlußakte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll. — Auch in Hinsicht solcher Angriffe auf den Bund könnte die nach B 4 in Vorschlag gebrachte Kommission mit einer Kontrolle beauftragt werden. Diese Vorschläge, in Verbindung mit dem Anspruche auf gewissenhafte, einsichtsvolle und kräftige Erfüllung der Verpflichtungen gegen den Bund, bilden die Grundlage der Ansichten, welche die Höfe von Oesterreich und Preußen zur Bekämpfung der oben bezeichneten bedenklichen Erscheinungen in den ständischen Kammern ihrer Mitverbündeten an das Herz legen. Die Gesandten von Oesterreich und Preußen sind sonach beauftragt, darauf anzutragen, daß nachstehende sechs Artikel in einen förmlichen Bundesbeschluß verwandelt werden. Art. I. Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlußakte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverän durch eine landständi

sche Verfassung nur in der **Ausübung** bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein Deutscher Souverän, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die **Verpflichtung** zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor. Art. II. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schlußakte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Artikel 53 ausspricht, keinem Deutschen Souverän durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußakte in Anwendung gebracht werden müßten. Art. III. Die innere Gesetzgebung der Deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2 der Bundesakte und in dem Art. 1 der Schlußakte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich seyn. Art. IV. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Kommission ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den Deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Art. V. Da nach Art. 59 der Wiener Schlußakte da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll: so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zu Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maaßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben. Art. VI. Da die Bundesversammlung schon nach dem Art. 17 der Schlußakte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schlußakte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließend der Deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt. II. In Beziehung auf die beispiellosen **Mißbräuche** der **periodisch-politischen Presse** hat die Bundesversammlung — von der Verpflichtung durchdrungen, für die Erhaltung der innern Ruhe, Sicherheit und Würde des Bundes alle in der Bundesverfassung liegenden Mittel und Kräfte aufzubieten — sämmtliche Regierungen bereits mit Beschluß vom 10. Mai d. J. (§. 154) auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche der Gesammtheit drohen, wenn den Bundesbeschlüssen in Preßangelegenheiten nicht der genaueste Vollzug von Seiten der Regierungen zu Theil wird; es hat dieselbe ferner unterm 26. April d. J. (§. 118) eine Kommission aus ihrer Mitte gewählt, welche sich mit der im Art. 18 der Bundesakte, wegen gleichförmiger Verfügungen, hinsichtlich der Presse, enthaltenen Verabredung unverzüglich zu beschäftigen haben wird, und es ist von dem thätigen und einsichtsvollen Eifer dieser Kommission zu erwarten, daß dieselbe die ihr übertragene Aufgabe auf eine Art lösen werde, welche — ohne die Thätigkeit nützlicher und achtungswerther Schriftsteller zu hemmen, oder den natürlichen Fortschritten des menschlichen Geistes Fesseln anzulegen — die wilden Ausschweifungen einer alle Begriffe verwirrenden, nur auf Erschütterung und Umwälzung des Bestehenden gerichteten, und das Höchste wie das Heiligste lästernden Preßfrechheit in die gehörigen Schranken zu weisen geeignet ist. Daß bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sich die Regierungen durch einen bundesverfassungsmäßigen Beschluß hierüber geeiniget haben werden, das provisorische Gesetz vom 20. Sept. 1819 für den gesammten Bund verbindlich sey, und daß sonach dessen Bestimmungen im Interesse der öffentlichen Ruhe und im Sinne der wechselseitig übernommenen Verpflichtung von allen Regierungen und vom Bunde gewissenhaft zu handhaben seyen, ist eine Ueberzeugung, welche die Höfe von Oesterreich und Preußen nicht nur wiederholt auszusprechen sich veranlaßt finden müssen, sondern es werden sich dieselben auch verpflichtet halten, so weit es in ihren Kräften steht, gemeinschaftlich mit ihren Bundesgenossen, auf deren übereinstimmende Gesinnung sie eben so viel Werth legen, als sie zuversichtlich dieselbe voraussetzen, dahin einzuwirken, daß diesem Gesetze allenthalben und ohne irgend eine Ausnahme Befolgung zu Theil werde. Ist nun hiernach die Bundesversammlung in den Stand gesetzt, die Gerechtsame des Bundes gegen die Eingriffe der ständischen Kammern und gegen den Mißbrauch der Presse zu handhaben; übt sie diese Handhabung, wie es sich gebührt, und werden die Beschlüsse mit Ernst und Nachdruck vollzogen; gelingt es endlich den vereinigten Bemühungen der Fürsten, bei der Bundesversammlung gemeinnützige, ganz Deutschland interessirende Anordnungen, so weit sie sich dazu eignen, mit Erfolg in Berathung zu ziehen, wozu die Höfe von Oesterreich und Preußen insbesondere durch ihre Gesandtschaften am Bundestage wirken zu wollen, sich feierlichst verpflichten, so darf man sich der Erwartung hingeben, daß die in das allgemeine Wohl thätig eingreifende Wirksamkeit des Bundes und dessen Autorität erkannt und geachtet werden, und daß die öffentliche Meinung aus ihrer jetzigen Befangenheit in sophistischen Irrlehren zu einem für Wahrheit, Recht und Ordnung empfänglichen Sinne wieder zurückkehren werde. Sollte aber diese Erwartung nicht in Erfüllung gehen; sollte die innere Ruhe und Ordnung in Deutschland fortan gefährdet erscheinen, und die Autorität der zum

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit einer Beilage.

Beilage zu Nro. 166. der Breslauer Zeitung.

Mittwoch den 18. Juli 1832.

(Fortsetzung.)

Schutze dieser höchsten Güter gefaßten bundesverfassungsmäßigen Beschlüsse verkannt werden: so sind Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen — im Gefühle der von eigener Erhaltung unzertrennlichen Sorge für das Schicksal der im Bunde vereinten Staaten, in gerechter Würdigung der Gefahr, das ganze gesellschaftliche System von Europa durch gesetzlose Willkühr zertrümmert zu sehen, und in getreuer Erfüllung der Ihnen obliegenden Verpflichtung gegen den Bund und gegen dessen einzelne Glieder — fest entschlossen, zur Aufrechthaltung und Durchführung der Bundesverfassung, ihrer wichtigen Zwecke und der darauf gegründeten oder noch zu gründenden Beschlüsse der Bundesversammlung, endlich zur Zurückweisung der Angriffe gegen den Bund und dessen Glieder, von welcher Seite sie auch kommen mögen, auf jedesmaliges Anrufen der Gesammtheit oder eines Bundesgliedes von allen Ihnen zu Gebote stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, damit den Beschlüssen des Bundes diejenige pünktliche und genaue Befolgung gesichert sey, welche allein für die Ruhe des gemeinsamen Vaterlandes Bürgschaft zu bieten vermag. — Von dieser Bestrebung geleitet, haben beide Höfe zugleich diejenigen militärischen Maaßregeln bereits getroffen, und an ihre beiderseitigen Gesandten am Bundestage diejenigen ausgedehnten Vollmachten ertheilt, welche dazu geeignet sind, dem Bundestage zu verbürgen, daß auf die erste Aufforderung desselben die militairische Hülfe zur Aufrechthaltung seines Ansehens und zur Durchführung seiner Beschlüsse mit möglichster Beschleunigung zur Stelle geschafft werde. Indem die Höfe von Oesterreich und Preußen diese ihren Bundespflichten entsprechende Erklärung geben, halten sich dieselben überzeugt von der gleichmäßigen Bereitwilligkeit aller ihrer Mitverbündeten, im erforderlichen Falle in derselben föderativen Weise wirksam zu seyn. Baiern. Seine Majestät der König von Baiern finden bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen der so sehr überhand genommenen Aufregung und den Gefahren, welche bei den verzweigten gemeinsamen Bemühungen der Feinde der gesetzlichen Ordnung unverkennbar sind, ein kräftiges und vertrauensvolles Zusammenwirken der Bundesglieder, in Folge der bereits bestehenden und in der Bundes- und Schlußakte enthaltenen Bestimmungen, vollkommen angemessen. Allerhöchstdieselben treten daher den von dem Kaiserlich-Oesterreichischen und dem Königlich-Preußischen Hofe zu diesem Zwecke in Antrag gebrachten sechs Propositionen, jedoch in der Art bei, daß die nach dem Art. I. zu errichtende Bundestags Kommission vor der Hand auf sechs Jahre ernannt werde, und man nach Verlauf dieser Zeit die Fortdauer dieser Kommission weiterer Vereinigung vorbehalte. Der Gesandte ist zugleich angewiesen, in Ansehung der Fassung des Art. IV. zu bemerken, daß man Baierscher Seits anstatt der Stelle: um in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, vorziehen würde, zu setzen: um den Regierungen die Handhabung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu erleichtern, da man sich überzeugt hält, daß dieses die eigenliche Absicht jener Stelle sey, die keine Einmischung der Bundestags-Kommission in die inneren Regierungs-Angelegenheiten veranlassen dürfe. Königreich Sachsen. Die Königlich Sächsische Regierung — die in dem verehrten Bundes-Präsidial-Vortrage ausgesprochenen, ächt föderativen Absichten anerkennend — nimmt um so weniger Anstand, den auf Sicherstellung des Bundes und Erhaltung seiner Würde gerichteten sechs Propositionen beizutreten, als dieselben in den bestehenden Bundes Gesetzen und — so viel die IV. Proposition insbesondere anlangt — in der Geschäfts-Ordnung der Bundesversammlung völlig gegründet sind, und als dadurch die verfassungsmäßigen Rechte der Stände, und namentlich die den diesseitigen nach §. 97 der Sächsischen Verfassung zustehende Befugniß, hinsichtlich des Ermessens, der Bewilligung und Aufbringung der zur innern Regierung für erforderlich zu achtenden Mittel nicht beschränkt, auch die Erschöpfung aller verfassungsmäßigen Einigungsmittel dabei überall vorausgesetzt wird. — Der Gesandte findet sich demnach ermächtigt, jene Zustimmung von Seiten seiner höchsten Regierung hiermit zu erklären. Hannover. Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover erblicken in den so eben vernommenen Anträgen des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Präsidial- und des Königlich Preußischen Hofes einen erneueten, den höchsten Dank verdienenden Beweis der Sorgfalt, womit Allerhöchstdieselben unausgesetzt darauf bedacht sind, die für die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands in den jetzigen Zeiten zu ergreifenden Maaßregeln zu sichern, und haben daher die Gesandtschaft beauftragt, jenen Anträgen, zumal sie lediglich auf der bestehenden Bundes-Verfassung beruhen, der durch dieselbe beabsichtigte Zweck aber dazu geeignet ist, eine der dringendsten Anforderungen der Zeitverhältnisse an die Deutschen Regierungen zu erledigen, unbedingt beizutreten und solche aus allen Kräften zu unterstützen. Würtemberg. Die Königliche Gesandschaft ist ermächtigt, den von dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen und von dem Königlich-Preußischen Hofe in Antrag gebrachten sechs Artikeln, mit der Bemerkung zu Artikel III. beizutreten, daß zwar nach der Würtembergischen Verfassung, in Ansehung der Wahl der Mittel zur Erfüllung bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten, eine Mitwirkung der Stände eintrete, hierdurch aber die Erfüllung selbst nicht gehindert werde. Baden. Die Gesandschaft ist angewiesen, den Anträgen des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen und Königlich-Preußischen Hofes beizutreten. Kurhessen. Der Gesandte ist beauftragt worden, die Zustimmung seines höchsten Hofes zu den eben verlesenen sechs Artikeln, jedoch mit dem Wunsche zu erklären, daß in dem dispositiven Theile des Artikels IV. zu Beseitigung jedes möglichen Zweifels über den eigentlichen Sinn desselben, und zwar in der Stelle: der Bundes-Versammlung davon Anzeige zu thun, statt des Wortes „davon" möge gesagt werden: in allen, in diesem Artikel erwähnten Fällen. Großherzogthum Hessen. Die Großherzogliche Gesandschaft ist ermächtigt, die Zustimmung zu den sechs Anträgen der allerhöchsten Höfe von Oesterreich und Preußen, unter dankbarer Anerkennung der dadurch von Neuem bewährten Aufmerksamkeit auf die wichtigsten Interessen des Deutschen Bundes, zu erklären. Dänemark

wegen Holstein und Lauenburg. Seine Majestät der König — von der Ueberzeugung durchdrungen, daß dem gegenwärtig in mehren Deutschen Bundes-Staaten herrschenden revolutionären Treiben durch unverweilte Entwickelung, durch sachgemäße und thatsächliche Anwendung der Competenz des Bundes ein Ziel zu setzen sey — erkennen mit größter Befriedigung in den Anträgen Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und Sr. Majestät des Königs von Preußen eine Auffassung dieser Aufgabe, welche Deren Weisheit entspricht, durch die Verfassung des Deutschen Bundes gerechtfertigt wird, und die Sicherstellung seiner Zwecke verbürgt. Erhaltung der landständischen Wirksamkeit innerhalb der durch die Grundsätze des Bundes vorgezeichneten Grenzen, und Verhinderung des Mißbrauchs der Presse durch eine gemeinsame Gesetzgebung, sind die Mittel, welche zum Schutze und zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt mit unverrückter Konsequenz anzuwenden sind. Alsdann wird das Bestehende vor jenen vermessenen Angriffen bewahrt seyn, welche in ihrer Richtung gegen die monarchische Ordnung die durch tiefere besonnene Erkenntniß gegründeten, durch Geschichte und Erfahrung bewährten Institutionen zu zerstören, und nicht weniger den Grundcharakter des Deutschen Volks als den des Deuschen Bundes umzuwandeln drohen. Nur gänzliche Verkennung beider kann zu dem Wahne führen, daß, unter Auflösung der Bande, welche Fürsten und Völker im Verhältnisse der Autorität und der Liebe wie der Ehrfurcht und des Gehorsams vereinigen, aus neuen Verfassungs-Formen, welche die Wirksamkeit der großen religiösen und moralischen Triebfedern ersetzen sollen, ein neues Glück für Deutschland hervorgehen könne. Aber Throne, auf Gerechtigkeit und Wohlwollen gestützt, sind unerschütterlich. In diesem Glauben haben Se. Maj. es mit dem lebhaftesten Danke erkannt, daß Ihre beiden hohen Bundesgenossen es zur Aufgabe des Bundes machen, auch dieses Wohlwollen den Deutschen Völkern durch gemeinnützige Anordnungen, wie sie wahres Bedürfniß der Zeit und der Deutsche Staaten-Verein als wünschenswerth oder erforderlich darstellen, zu bethätigen. Unter den vorstehenden Gesichtspunkten, eignen Se. Maj. der König Sich nicht weniger die Begründung aller vorgelegten Anträge an, als Sie diesen selbst Ihre vollkommene Zustimmung ertheilen. Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Da dem Könige-Großherzog nichts so sehr am Herzen liegt, als Seiner Seits zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Bunde die Hände zu bieten, so nehmen Se. Majestät keinen Anstand, zu den von Oesterreich und Preußen, in preiswürdiger Fürsorge für das wahre Heil der Gesammtheit, in Antrag gestellten Beschlüssen anburch Ihre vollkommene Zustimmung zu erklären. Se. Majestät erwarten, daß diese Beschlüsse, im Interesse des Bundes und der einzelnen Bundesstaaten, in jedem vorkommenden Falle zur Ausführung gebracht werden. Allerhöchstdieselben theilen die Ansicht, daß das stete Fortschreiten und Ueberhandnehmen des demokratischen Schwindels, welcher jede gesetzliche Autorität der Regierungen nach und nach über den Haufen wirft, nicht in irgend einer Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Bundesgesetze liege, daß es vielmehr nur von dem ernsten und übereinstimmenden Willen der Bundesfürsten abhänge, mit Hülfe der ihnen durch die Bundes-Akte dargebotenen gesetzlichen Mittel, das gesellschaftliche Gebäude vor der ihm täglich drohender werdenden Gefahr eines gänzlichen Umsturzes zu bewahren. Se. Majestät der König-Großherzog sind fest entschlossen, zu Erreichung des großen Zweckes, welchen die beiden ersten Bundesmächte sich vorgesetzt, nach Kräften mitzuwirken, gleichwie Allerhöchstdieselben Sich fortdauernd der Hoffnung überlassen, daß von Seiten sämmtlicher Bundesglieder die zur Aufrechthaltung der Allerhöchst Ihnen, als Großherzog von Luxemburg, zustehenden Rechte geeigneten Verfügungen annoch werden getroffen, und dabei die in dem Artikel 26 und anderen der Schlußakte vom 15. Mai 1820 enthaltenen Stipulationen nicht werden aus den Augen verloren werden. Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte hat die von ihm vertretene Gesammtstimme, mit dankbarer Anerkennung der sich auch bei dieser Gelegenheit bethätigenden Fürsorge der allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen für das Beste des Bundes, durchgängig beitretend auszusprechen. Braunschweig und Nassau stimmt den Oesterreichischen und Preußischen Anträgen bei, und erkennt darin die Beweise ihrer Fürsorge für die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit in Deutschland dankbar an. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strehlitz. Ihre Königlichen Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg sind lebhaft überzeugt, daß der gegenwärtige Zustand der öffentlichen Meinung in Deutschland und die unverkennbare Richtung in mehren Bundesstaaten gemeinsame Maaßregeln erheischen, damit weiteren Folgen mit vereinter Kraft begegnet werde; Ihre Königlichen Hoheiten erkennen daher dankbar die Vorsorge der allerhöchsten Höfe von Oesterreich und Preußen, und ertheilen den so eben vernommenen, mit den Bundesgesetzen übereinstimmenden Vorschlägen Ihre unbedingte Zustimmung. Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Des Gesandten höchste Committenten, mit den Grundsätzen vollkommen einverstanden, welche in der eben vernommenen Erklärung der Höfe von Oesterreich und Preußen ausgesprochen sind, treten, unter dankbarer Anerkennung der dem Deutschen Bunde bethätigten Fürsorge, den sechs Anträgen um so mehr bei, als sie selbst stets von der Ueberzeugung erfüllt waren, daß ein consequentes, am Geiste der Bundes-Verfassung haltendes Benehmen die erste Bedingung des Bestandes eines Bundes-Vereins seyn müsse. Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Der Gesandte ist angewiesen, den Präsidial-Anträgen Namens Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und Königs von Preussen beizustimmen, und den Dank Ihrer Durchlauchten, welche die sechszehnte Curie bilden, für diese Fürsorge zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung auszudrücken. Die freien Städte. Der Gesandte ist angewiesen, den so eben vernommenen Anträgen, als in der bestehenden Bundes-Gesetzgebung begründet und durch die neusten Zeit-Ereignisse hervorgerufen, in dankbarster Anerkennung der dargelegten heilsamen Fürsorge, wie in vollkommenster Würdigung desjenigen beizutreten, was in dem einleitenden Vortrage über die Wirksamkeit des Deutschen Bundes und seines Organs, namentlich auch für gemeinnützige, das Gesammtwohl Deutschlands fördernde Anordnungen, sich bemerkt findet. Präsidium. Nachdem die gemeinschaftlichen Anträge von Oesterreich und Preussen die Zustimmung sämmtlicher im Bunde vereinten Regierungen erhalten haben, hat die Kaiserlich-Königliche Präsidial-Gesandtschaft in Beziehung auf den von Baiern ausgesprochenen Wunsch zu erklären, daß der Kaiserl.-Königl. Hof den Antrag: „die nach dem Art. IV zu errichtende Bundestags-Kommission vor der Hand auf sechs Jahre zu ernennen, und nach Verlauf dieser Zeit die Fortdauer der Kommission weiterer Vereinigung vorzubehalten“, sich nicht nur mit Bereitwilligkeit eigen mache, sondern auch die übrigen Regierungen hiermit einlade, dieser Königl. Baierischen Propo-

ssion ihre Zustimmung ertheilen zu wollen. Sämmtliche übrigen Gesandtschaften schlossen sich dem Antrage des Präsidialhofes an. In Betreff der übrigen von Baiern und Kurhessen vorgetragenen Wünsche wegen einiger Redaktions-Veränderungen, glaubt die Versammlung, es bei der von Oesterreich und Preussen vorgeschlagenen Fassung belassen zu müssen. Hierauf wurde einhellig beschlossen: Unter dankbarer Anerkennung der von Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preussen wiederholt bewährten Fürsorge für das gemeinsame Beste des Deutschen Vaterlandes, vereinigten sich sämmtliche Bundes-Regierungen zu folgenden Bestimmungen: I. Da nach dem Art. 57 der Wiener Schluß-Akte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein Deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor. II. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schluß-Akte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem Deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweitiger Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 u. 26 der Schluß-Akte in Anwendung gebracht werden müßten. Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe u. Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundes-Staaten stattfinden. Art. 26. Wenn in einem Bundes-Staate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundes-Versammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundes-Versammlung nichts destoweniger verpflichtet, auch ungerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maaßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.) III. Die innere Gesetzgebung der Deutschen Bundes-Staaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2 der Bundes-Akte und in dem Art. 1 der Schluß-Akte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich seyn. IV. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundes-Staaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundes-Tage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Kommission, vor der Hand auf 6 Jahre, ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den Deutschen Bundes-Staaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundes-Verträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundes-Versammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weitern Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von 6 Jahren wird die Fortdauer der Kommission weiterer Vereinigung vorbehalten. V. Da nach Artikel 59 der Wiener Schluß-Akte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundes-Staates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundes-Regierungen, wie sie es ihren Bundes-Verhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maaßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben. VI. Da die Bundes-Versammlung schon nach dem Art. 17 der Schluß-Akte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundes-Akte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundes-Zwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schluß-Akte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließend der Deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundes-Versammlung, ausübt. In Beziehung auf den Mißbrauch der periodischen Presse sieht die Bundes-Versammlung dem Vortrage ihrer in der 14ten diesjährigen Sitzung gewählten Kommission wegen Einführung gleichförmiger Verfügungen hinsichtlich der Presse entgegen, um hierauf einen endlichen Beschluß fassen zu können, und sie erwartet mit Vertrauen von dem Eifer der Kommission, daß sie die übertragene Aufgabe in dem Sinne obiger Proposition baldigst lösen werde. Münch-Bellinghausen. Nagler. Lerchenfeld. Manteuffel. Stralenheim. Trott. Blittersdorff. Rieß. Gruben. Pechlin. Grünne. Beust. Marschall. Schack. Both. Leonhardi. Curtius.

Miszellen.

Berlin. Die Errichtung einer Telegraphenlinie von Rheinpreußen nach Berlin (der erste Versuch dieser Art in Deutschland), wird so eifrig betrieben, daß bereits ein Gene-

* *

ralstabs-Offizier von hier nach Trier abgegangen ist, um die Hauptpunkte der Linie zu bestimmen. Der Anfangspunkt wird Trier seyn; vielleicht wird später von Köln aus eine zweite Linie sich an jene anschließen, und man spricht vorläufig schon von der Fortsetzung dieser Linie bis an die Russische Gränze.

Im benachbarten Baden starb am 6ten d. der rühmlichst bekannte Dichter Ludwig Robert. Börne hat Baden verlassen und wird, wie es heißt, wieder nach Frankreich zurückkehren.

Loccum, vom 9. Juli. In Beziehung auf einen Artikel aus Darmstadt in öffentlichen Blättern ist von Seite des Priors und Konvents hieselbst bemerkt worden, daß der verstorbene Großh. Hessische Hofprediger Dr. Ernst Zimmermann nie einen Ruf zur Abteiwürde in Loccum gehabt hat.

Die Evening-Post in New-York giebt folgende Charakteristik der Nordamerikanischen Zeitungs-Abonnenten: Sobald irgend ein öffentliches Journal nur vierzehn Tage lang erschienen ist, wird ihm die Ehre zu Theil, eine Unzahl von Mittheilungen verschiedener Korrespondenten zu erhalten, die sich als seine Abonnenten unterzeichnen. Bald schreibt der Abonnent die zierliche Hand eines jungen Mädchens, das eben aus der Pensions-Anstalt zurückkehrt und einige zarte Verse einsendet, ein andermal ist es die Handschrift eines Wechslers, der einen Paragraphen einschickt, um dadurch auf den Stand der Papiere einzuwirken. Oftmals scheint die Mittheilung ursprünglich für eine andere Zeitung bestimmt gewesen zu seyn, aber dort keine Aufnahme gefunden zu haben; der Abonnent hat dann den Namen des ungefälligen Blattes ausradirt, wohlweislich aber das lobende Beiwort „höchst verdienstliche und unparteiische Zeitung" stehen lassen, welches er allen Blättern ohne Unterschied beilegt. Nicht etwa, daß der Abonnent immer der höflichste Mensch wäre; im Gegentheil, wenn sein Blut in Wallung ist, vermag er die bittersten Sottisen zu sagen; er droht sogar, das Blatt um alle seine Subskribenten zu bringen, wenn es sich ihm nicht willfährig erweist. Es hat uns neulich eine außerordentliche Belustigung gewährt, eine Reihe von Abonnenten-Einsendungen, die wir seit einigen Monaten gesammelt hatten, mit einander zu vergleichen. Der Eine wirft uns vor, daß wir so viele trokkne Aktenstücke publiziren, und wünschte, daß wir ein bunteres und erfreulicheres Blatt aus unserer Evening-Post machten. Ein Anderer beschwert sich darüber, daß zu viel Kleinigkeiten in unseren Spalten Platz finden, und daß für politische Erörterungen so wenig Raum übrig bleibt. Ein Dritter meint, wir räumten den auswärtigen Nachrichten zu viel und den inländischen zu wenig Platz ein; ein Vierter, der für das Lokale keinen Sinn hat, möchte, daß wir weitläuftigere Auszüge aus den fremden Zeitungen gäben, und noch ein Anderer benachrichtigt uns, daß er mit großem Vergnügen unsere gleichmäßige Opposition gegen die jetzige Verwaltung gewahrt habe, und übersendet uns eine Jeremiade gegen den General Jackson und dessen ganze Partei. Sodann kömmt ein Abonnent, der uns droht, die Evening-Post gänzlich zu Grunde zu richten, wenn wir nicht die Lehre vom freien Handel aufgeben, und dicht auf diesen folgt die Mittheilung eines Anderen, der sich anheischig macht, zu beweisen, daß eine Waare um desto wohlfeiler zu bekommen sey, je höher sie verzollt werde. Hier tönen uns die fabelhaften Anpreisungen eines Quacksalbers entgegen, dort die eines Restaurateurs; hier das Lob einer neuen Eisenbahn, dort die Ankündigung eines neuen Perpetuum Mobile; und alle diese Personen möchten auch oft noch, daß man ihre Artikel als von der Redaktion ausgegangen aufnähme. Wollte man solchen Ansprüchen nachgeben, so würde eine Zeitung bald der wildeste Tummelplatz für alle Parteien werden und allen Charakter, alle Haltung für immer verlieren.

Breslau, den 17. Juli 1832. Am 7ten d. Mts. fiel ein Hausbesitzer zu Huben von einer zum Heuboden führenden Leiter, und starb, ohnerachtet aller angewandten ärztlichen Hülfe, in der darauf folgenden Nacht, an den Folgen der durch diesen Fall erlittenen Hirnverletzung.

Am 12ten ertrank ein 11 Jahre alter Knabe in der Lache neben dem Rosenthaler Thor-Controll-Hause, in welche er sich bei Gelegenheit des Schweineschwemmens, der Abmahnungen des zugegen gewesenen Knechts ungeachtet, unvorsichtigerweise gewagt hatte.

In voriger Woche wurden Trottoirs von Granitplatten gelegt: vor den Häusern Nr. 10, 11, 12, 77, 78, 80, Mathiasstraße. Neu abgefärbt wurden die Häuser Nr. 7 am Mauritiusplatz und Nr. 20 und 22, Weidenstraße.

Bei einem Hausbesitzer vor dem Ohlauer-Thore hat sich ein unbekannter, braungefleckter Hühnerhund eingefunden, und am Kanal hinter dem Kaiserthore ist ein wahrscheinlich gestohlenes Hirschleder gefunden worden.

Auf dem am 7ten d. M. beendigten diesjährigen Johannis-Markte befanden sich 1006 Feilhabende, und zwar: 47 Händler mit baumwollenen Waaren; 41 Bandhändler; 42 Böttcher; 12 Eisen- und Stahlwaarenhändler; 40 Gräupner; 15 Holzwaarenhändler; 16 Horndrechsler; 21 Conditors und Pfefferküchler; 11 Kammmacher; 13 Kürschner; 15 Kurzwaarenhändler; 9 Korbmacher; 98 Lederhändler; 10 Putzwaarenhändler; 27 Schnittwaarenhändler; 172 Schuhmacher; 7 Schwammhändler; 10 Spitzenhändler; 11 Strumpffabrikanten; 21 Tuchhändler; 72 Töpfer; 17 Tischler; 14 Zwirnhändler;

Von den Verkäufern waren von hier 339, aus andern Städten Schlesiens 606, aus andern Städten der Monarchie 24, aus Sachsen 13, aus den Oestreichischen Staaten 24.

Die verkäuflichen Waaren wurden in 362 Buden, 297 Schragen, 172 Laden in den Häusern, auf 10 Tischen und 165 Plätzen auf der Erde feilgeboten.

In der vorigen Woche sind an hiesigen Einwohnern gestorben: 27 männliche, 30 weibliche, überhaupt 57 Personen.

Unter diesen sind gestorben: an Abzehrung 4, an Altersschwäche 2, am Schlagfluß 8, an Lungen- und Brust-Leiden 4, an Wassersucht 1, an Krämpfen 11, an Menschenblattern 3, an modifizirten Blattern 3.

Den Jahren nach befanden sich unter den Verstorbenen: unter 1 Jahre 19, von 1 bis 5 Jahren 13, von 5—10 J. 1, von 10—20 Jahren 2, von 20—30 Jahren 3, von 30—40 Jahren 3, von 40—50 Jahren 7, von 50—60 Jahren 0, von 60—70 Jahren 6, von 70—80 Jahren 3.

An Getreide sind auf hiesigen Markt gebracht und verkauft worden: 1992 Schfl. Weizen, 2190 Schfl. Roggen, 510 Schfl. Gerste, 297 Schfl. Hafer.

Auf der Oder aus Oberschlesien kamen hier an:

28 Schiffe mit Bergwerks-Produkten,
48 Schiffe mit Brennholz,
55 Gänge Bauholz.

Auflösung des Zahlenräthsels im vorgestrigen Blatte: Stillschweigen.

Theater = Nachricht.

Mittwoch den 18. Juli: Gustav Wasa. Heroisches Schauspiel in 5 Aufzügen.

Meine Wohnung ist von heute ab: Oder=Straße Nr. 7 (Kupferschmiede=Straßen=Ecke) im vormals Gryder= jetzt Feige=schen Hause.

Breslau, den 16. Juli 1832.

Dr. Remer d. j.

Meine Wohnung ist von nun an Büttnerstraße Nr. 1.

Petzold, Wundarzt.

Verlobungs = Anzeige.

Die Verlobung meiner Tochter Sophie, mit dem Kaufmann Herrn Julius Köhlisch aus Breslau, gebe ich mir die Ehre ergebenst anzuzeigen.

Waldenburg, den 15. Juli 1832.

Verwittwete Bürgermeister Jänsch, geb. Treutler.

Obiger Anzeige zufolge empfehlen sich ergebenst als Verlobte:

Sophie Jänsch.
Julius Köhlisch.

Entbindungs = Anzeige.

Verwandten und Freunden beehre ich mich, die heute glücklich erfolgte Entbindung meiner lieben Frau, von einem gesunden Knaben, hiermit ergebenst anzuzeigen.

Hamburg, den 13. Juli 1832.

Wilh. Theod. Schiller.

Entbindungs = Anzeige.

Die heute Nachmittag 4½ Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau, von einem gesunden Knaben, gebe ich mir die Ehre, hiermit ergebenst anzuzeigen.

Rogau, den 12. Juli 1832.

Carl Graf Pückler.

Todes = Anzeige.

Nachdem meine innigst geliebte Frau, Agnes geb. v. Winterfeld, am 8. Juli, von einer gesunden Tochter entbunden worden war, ist sie leider an den Folgen dieser Entbindung am 12ten desselben Mts. aus diesem Leben geschieden. Dies mache ich in meinem unendlichen Schmerze, mit der Bitte um stille Theilnahme, Verwandten und Freunden hierdurch ergebenst bekannt.

Zapplau, den 14. Juli 1832.

Eduard von Lekow.

Todes = Anzeige.

In der Nacht vom 14ten zum 15ten d. M. verschied zu Breslau, an einer Lungen=Entzündung, zum bessern Leben, unsere Nichte und Pflege=Tochter, Emilie Braune, im noch nicht vollendeten 16ten Jahre. Indem wir unsern lieben Verwand en und werthen Freunden solches hierdurch bekannt machen, bitten wir um stille Theilnahme.

Rothschloß, den 16. Juli 1832.

Wilh. Braune, und Frau, geb. v. Seidlitz.

Todes = Anzeige.

Theuren Verwandten und Freunden widmen wir die betrübende Anzeige, daß in Folge der am 14ten dieses statt gefundenen, sehr schweren Entbindung von einem todten Knaben, unsere gute liebe Gattin, Mutter und Schwester, Schwiegertochter und Schwägerin, Frau Wilhelmine Dorothea geb. Derb, uns heute Abend 6¼ Uhr, in einem Alter von erst 26 Jahren 2 Monaten 10 Tagen, durch den Tod entrissen wurde, und halten uns Ihrer stillen Theilnahme versichert.

Breslau, den 16. Juli 1832.

Der Seifensieder Carl Friedrich Reichel, als Ehe=Gatte, im Namen der Hinterlassenen.

Bekanntmachung.

Montag den 23sten d. M., Nachmittags um 2 Uhr, sollen in dem mathematisch=physikalischen Kabinet, in der 3ten Etage des hiesigen Königl. Universitätsgebäudes, gegen 100 zu physikalischen Versuchen geeignete Gegenstände meistbietend gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden. Unter diesen Gegenständen befinden sich mehrere Erdgloben, Maaßstäbe, Astrolabien, ein Goniometer, Vorrichtungen zur Mechanik, einige Thermometer und Barometer, ein kleines Reflexions=Fernrohr, ein Sonnenmikroskop, eine große Elektrisirmaschine nebst andern elektrischen und magnetischen Apparaten und zwei Luftpumpen. Das Verzeichniß sämmtlicher Gegenstände kann täglich von 8 bis 12 Uhr in der Quästur der Universität eingesehen werden.

Breslau, den 9. Juli 1832.

Prof. M. L. Frankenheim, Direktor des Kabinets. — Croll, Univ. Quästor.

Predigt = Anzeige.

Die am Johannisfeste den 24sten Juni, Sonntag Vormittag, in der Kirche zu St. Elisabeth von dem Superintendenten Dr. Wald gehaltene Predigt ist auf Verlangen in Druck gegeben, und zu haben bei Graß, Barth und Comp. für 2½ Sgr. Der Ertrag ist zum Besten des hiesigen Krankenhauses bestimmt.

Subhastations-Patent

über das Freischoltiseigut sub Nr. 1. zu Kapsdorf.

Auf den Antrag eines Gläubigers ist die Subhastation des zu Kapsdorf, Trebnitzer Kreises, sub Nr. 1. gelegenen Freischoltisei-Guts, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 13,617 Rtlr. 16 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt ist, von uns verfügt worden. Es werden daher alle zahlungsfähige Kauflustige hierdurch aufgefordert, in den angesetzten Bietungs-Terminen am 15. Mai, am 14. Juli, besonders aber in dem letzten peremtorischen Termine, den 17. September a. c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Justizrath Forche im hiesigen Landgerichtshause in Person, oder durch einen gehörig informirten und mit Vollmacht versehenen zulässigen Mandatarium zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, wenn keine gesetzliche Anstände eintreten, erfolgen wird.

Breslau, den 28. Februar 1832.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Bekanntmachung.

Nachdem von dem unterzeichneten Gericht auf den Antrag der Schneider-Brosigschen Erben die freiwillige Subhastation des sub Nr. 354 des Hypothekenbuches von Frankenstein belegenen und auf 531 Rthlr. 20 Sgr. nach dem Materialien-, so wie 670 Rthlr. 10 Sgr. nach dem Nutzungs-Ertrage abgeschätzten Hauses, und zwar im Wege der Erbsonderung, zu verfügen befunden worden, so werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch vor- und eingeladen, in dem dieserhalb auf den 3ten September, Nachmittags um 3 Uhr, in unserem Amts-Lokale vor dem Königl. Land- und Stadtgerichts-Assessor Herrn Grögor anberaumten Termine, in Person, oder durch gerichtlich beglaubigte Vertreter zu erscheinen, sich von den Kaufsbedingungen zu informiren, ihre Gebote abzugeben und die Adjudikation des fundi zu gewärtigen, im Fall nicht gesetzliche Anstände eine Ausnahme begründen.

Frankenstein, den 5. Juni 1832.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgericht wird hiermit in Gemäßheit der §§ 422 und 424 Thl. II. Tit. I. des Allgem. Landrechts zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Destillateur Aron Hahn und dessen Ehefrau, die Philippine Pappelauer, die hierorts zwischen Eheleuten stattfindende Gütergemeinschaft rücksichtlich ihres Vermögens, laut Verhandlung d. d. Oels den 1. Februar 1832, ausgeschlossen haben.

Strehlen, den 21. Mai 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Gütergemeinschafts-Aufhebung.

Von dem unterzeichneten Königlichen Land- und Stadtgericht wird hiermit in Gemäßheit der §§. 422 und 424, Theil II. Tit. I. des Allgemeinen Landrechts zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bauerguts-Besitzer Gottfried Heinze und die Johanna Eleonore, verwittwete Scholz Brinke, geborne Gruner, laut Verhandlung vom 17. Mai 1832, die in Felline, Strehlenschen Kreises, zwischen Eheleuten stattfindende Gütergemeinschaft, rücksichtlich ihres Vermögens, ausgeschlossen haben.

Strehlen, den 18. Mai 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Auktions-Anzeige.

Nachdem wir zur öffentlichen Versteigerung der zur Mobiliar-Verlassenschaft des zu Würben verstorbenen herrschaftlichen Wirthschafts-Inspektors Rentwig gehörigen, in Pratiosen, Silberzeug, Uhren, einem ganz guten Flügel, Musikalien, Büchern, Meubles, Betten, Kleidungsstücken, Wäsche, Hausgeräthschaften, einem ächten porzellänenen Servige, Gläsern, kupfernen, eisernen und zinnernen Geschirren, Wagen, Schlitten, Bienenstöcken und einer Quantität Wein in Flaschen bestehenden Gegenständen, einen Auktions-Termin auf den 23ten dieses Monats, und nöthigenfalls die darauf folgenden Tage, in loco Würben anberaumt haben, so laden wir hiermit Kauflustige ein, sich an jenen Tagen, Vormittags 8 Uhr und Nachmittags 2 Uhr, in der Amtswohnung des Verstorbenen einzufinden und gegen gleich baare Zahlung den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Schweidnitz, den 2. Juli 1832.

Das Gräflich von der Goltzsche Gerichtsamt der Herrschaft Würben.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Fräulein Friederike Eleonore Auguste Sadebeck und der Herr Kaufmann Karl Wilhelm Bartsch hierselbst, als Verlobte, die hier stattfindende statutarische Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes mittelst Vertrages de acto Reichenbach am 29. Mai 1832 ausgeschlossen haben.

Reichenbach, den 4. Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Auktion.

Es sollen am 19ten d. M., Vorm. 9 Uhr und Nachm. 2 Uhr, im Auktions-Gelaß Nr. 49 am Naschmarkte, verschiedene Effekten, namentlich Zinn, Kupfer, Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücke, Meubles und Hausgeräth, an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Courant versteigert werden.

Breslau, den 11. Juli 1832.

Auktions-Commiss. Mannig,
im Auftrage des Königl. Stadt-Gerichts.

Verkaufs-Anzeige.

Einige an mich ergangene unbestimmte Anfragen wegen Verkaufs meines Vorwerks Nr. 18 zu Schmiedeberg, bestimmen mich zu der öffentlichen Anzeige, daß ich entschlossen bin, dasselbe mit allem Zubehör an lebendigem und todtem Inventario, nebst der diesjährigen zu hoffenden Erndte, zu verkaufen. Zu dem Ende habe ich einen Privat-Lizitations-Termin auf den 20sten August in meinem Vorwerke bestimmt, zu welchem ich qualifizirte Kauflustige einlade. Ueber Alles ertheile ich in portofreien Briefen gern nähere und befriedigende Auskunft, am besten könnte jedoch das Vorwerk, dessen Umfang und Verbesserungen, persönlich in Augenschein genommen werden.

Schmiedeberg, den 15. Juli 1832.

Der Eigenthümer.

Diejenigen, welche in Handarbeit Beschäftigung suchen, finden solche in der Modewaaren-Handlung des L. Oppenheimer, Ring Nr. 2.

Brennholz = Verkauf.

Zur geneigten Abnahme empfiehlt sich einem geehrten Publikum, in allen Sorten der besten trockensten Brennhölzer, und findet der Verkauf sowohl auf dem Holzplatze in der Ohlauer=Vorstadt, zu Neu=Stettin genannt, als auch in dem Comptoir des Unterzeichneten statt.

L. S. Binner,
Comptoir im Hause des Kaufmann Hrn. Lübbert, Junkernstraße Nr. 2.

Eine gebildete, stille Familie wünscht angehende Gymnasiasten, oder anständige Mädchen, welche die hiesigen Lehr=Anstalten besuchen, in Pension zu nehmen. Die dazu bestimmte freundliche Stube würde diese Familie auch einem anständigen, unverheiratheten Manne von gesetztem Alter einzuräumen bereit seyn. Nähere Auskunft hierüber erfährt man Schmiedebrücke Nr. 54, in Adam und Eva im Gewölbe.

Breslau, den 16. Juli 1832.

Ich gebe mir die Ehre, einem hochzuverehrenden Publikum bekannt zu machen, daß ich mein Billard=Etablissement auf der goldenen Radegasse Nr. 11, im goldenen Ringe, eröffnet habe, wobei auf einem Wiener Billard gespielt wird. Auch dient hierin zur gütigen Beachtung, daß Billards bei mir verfertigt, gewendet, überzogen, und auf alle dergleichen Arbeiten bei mir Bestellungen gemacht werden können, sowie ich mich mit einer Auswahl von vorzüglich guten Queues übers Kreuz und geädert, zu den möglichst billigen Preisen rekommandiren kann.

S. Dahlem, Tischler=Meister.

Breslauer Canaster

in ¼ und ½ ℔ Paketen, in blauem Papier, jetzt wieder zu 3 Sgr. das ℔; bei 10 ℔ 1 ℔ Rabatt.

Sehr vortheilhafte Einkäufe von verschiedenen Sorten bester ukermärkschen Tabake setzen mich in den Stand, oben benannte, schon seit einigen Jahren sehr beliebte Sorte Tabak, von gleicher Güte wie bisher, wieder mit 3 Sgr. das ℔, bei 10 ℔ 1 ℔ Rabatt, verkaufen zu können.

Eduard Worthmann,
Schmiedebrücke Nr. 51, im weißen Hause.

Theater = Abonnement.

Für den Monat Juli gültig, sind Logen=Abonnement=Billette, das Dutzend zu 6 Rtlr., und Sperrsitz=Billette zu 5 Rtlr., in ganzen und halben Dutzenden, täglich zu haben, in der Handlung F. A. Hertel, am Theater.

Schnelle Reise=Gelegenheit nach Berlin, ist bei Meinicke, Kränzelmarkt= und Schuhbrücke=Ecke Nr. 1.

In Verfolg der frühern Anzeige wird hiermit bekannt gemacht, daß der Termin zum Verkauf des im Nimptschen Kreise gelegenen Gutes Kurtwitz auf den 24. Juli d. J., Vormittags um 10 Uhr, zu Strehlen in dem Gasthofe des Herrn Asmann abgehalten werden wird. Kauflustige werden demnach hiermit nochmals zu demselben eingeladen.

***** Lokal = Veränderung. *****

Einem hohen Adel und verehrungswerthen Publikum habe ich die Ehre anzuzeigen, daß ich aus meiner bisherigen Wohnung, Oderstraße Nr. 21, ausgezogen bin, und jetzt Nikolaistraße Nr. 8, in den drei Eichen, wohne; bitte daher, mich ferner mit Ihren gütigen Aufträgen zu beehren, die ich prompt und reel und nach der neuesten Façon in Ausführung bringen werde.

J. F. Herzog, Herrenschneider.

Die Tuchhandlung von H. Speyer, Ohlauerstraße, Kornecke Nr. 1, empfiehlt sich sowohl In= als Auswärtigen mit einer großen Auswahl von Flanell=Leibbinden, in allen Qualitäten, zu den Preisen von 10 Sgr. für Kinder, und 15 Sgr. für erwachsene Personen.

☞ Durch einen vortheilhaften Einkauf auf der Frankfurter Messe, ist es mir möglich geworden, weiße wasserdichte Herren=Hüte à la Grec und à la Figaro für den sehr geringen Preis von 1½ bis 2 Rtlr. zu verkaufen, so wie auch schwarze Herren=Hüte sind bei mir zu sehr billigen Preisen zu haben. Zugleich empfehle ich mich mit einem äußerst modernen Kleider=Magazin, sowohl für Herren als wie für Damen, nach dem Pariser und Wiener Mode=Journal verfertigt. Ich bitte daher um geneigte Beachtung und versichere die billigste und prompteste Bedienung.

H. Lunge, Kleider=Handlung,
Albrechts=Straßen= und Schmiedebrücken=Ecke Nr. 59.

Auktion.

Donnerstag den 19ten d. Vormittags um 9 Uhr werde ich im Saale des blauen Hirsches: Meublement, Betten, Wäsche, Kleidungsstücke, Bücher, Makulatur, eiserne Thüren und Gitter, und verschiedene Kleinigkeiten versteigern.

S. Pieré, konzess. Auktions=Kommissarius.

Verlorene Tabatière.

Es ist am 16ten d. M. Abends gegen 10 Uhr auf dem Wege vom Blücherplatze über die Schuhbrücke nach Scheitnig eine goldene Tabatière verloren worden. Wer dieselbe gefunden hat und Schuhbrücke Nr. 35 abgiebt, erhält 1 Friedrichsd'or als Belohnung.

Beim Dominio Brockau, eine halbe Meile von Breslau, ist vom 1. Oktober d. J. an die Milchpacht offen. Kautionsfähige und ordnungsliebende Pachtlustige haben sich beim dasigen Wirthschafts=Amte zu melden.

Ein schönes, im besten Baustande in der Vorstadt Breslau's gelegenes Haus und Garten wünscht der Besitzer zu verkaufen oder gegen ein Landgut von 12—15000 Rthlr. zu vertauschen, wozu noch einige 1000 Rthlr. Angeld bereit liegen. Das Nähere beim Agent Stock, Neumarkt Nr. 29.

Stallung und Wagenplatz zu vermiethen.

Ein Stall bald, und zwei Ställe zu Michaeli, Junkernstraße Nr. 3.

Eine Bonne

wird baldigst verlangt. — Anfrage- und Adreſs-Büreau im alten Rathhause.

Rauh- (Tuchſcheerer) Karden, beſter Sorte, werden billig verkauft: Neue-Weltgaſſe Nr. 45.

Bierbrauerei - Verpachtung.

Die Bierbrauerei nebſt Ausſchank, Oderſtraße Nr. 12, iſt von Michaeli an zu verpachten. Nähere Auskunft giebt der Kretſchmer, Katharinenſtraße Nr. 19.

Eine Brau- und Brennerei

im Großherzogthum Poſen, nahe an der Schleſiſchen Grenze, haben wir im Auftrage zu verpachten.

Anfrage- und Adreß-Büreau im alten Rathhauſe.

Ein circa 12 Ellen langes und 6 Ellen hohes Repoſitorium aus 6 Theilen. Die Unterſätze mit Schubladen, in der Mitte ein Glasſchrank, ganz modern gearbeitet und gelb polirt, nebſt einer Verkaufstafel, iſt billig aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere Schmiedebrücke Nr. 1, drei Treppen.

Feine Amſterdamer Knaſter-Cigarren, mit Seide gebunden, ſehr ſchön in Façon, p. 100 St. 35 Sgr. und 25 Sgr. Feine Cabanos, p. 100 Stück 1½ Rtlr.; Feine Wodwille, p. 100 St. 36 Sgr.; Feine Knaſter-Cigarren, p. 100 St. 1 Rtlr.; Feine Maryland-Cigarren, p. 100 St. 25 Sgr. und 20 Sgr.; Dergl. mit Rohr, p. 100 St. 25 Sgr.; ordin. Cigarren mit Rohr, p. 100 St. 12 Sgr., im Tauſend billiger, offerirt:
G. B. Jäkel.

Zu vermiethen iſt vor dem Oderthore in der goldnen Sonne (Matthias-Straße Nr. 93) eine Wohnung von 3 Stuben, 2 Alkoven, Küche, Keller und Bodenkammern, und bald zu beziehen. Näheres beim Eigenthümer. Wöllmer.

Junkernſtraße Nr. 21, iſt eine meublirte Stube bald zu vermiethen, und das Nähere in der 2ten Etage zu erfahren.

Zu vermiethen.

Im Bürgerwerder, Werderſtraße Nr. 21, iſt eine Wohnung nebſt Schank und Viktualien-Handel zu Michaeli zu vermiethen; das Nähere bei der Frau Wirthin ſelbſt zu bedingen.

Breslau, den 17. Juli 1832.

Zu vermiethen.

Von Termino Michaelis d. J. ab iſt in der Junkernſtraße Nr. 31, der Poſt gegenüber, wegen plötzlicher Veränderung ein großes Logis in der erſten Etage von 10 heitzbaren Zimmern, 2 Küchen, mehreren Entrées, Stallung auf 5 Pferde, Wagen-Remiſe und anderem Beigelaß, abzulaſſen. Allenfalls kann dieſes Lokal auch getheilt vermiethet werden. Das Nähere bei dem Beſitzer des Hauſes zu erfragen.

Zu vermiethen

und bald zu beziehen ſind 2 Stuben par terre, mit und ohne Meubels, für ſehr billige Preiſe, jede mit einem beſondern Eingange: Kupferſchmiedeſtraße Nr. 44, im Feigenbaum.

Zu vermiethen und bald zu beziehen, iſt Kupferſchmiede-Straße Nr. 38, der ganze zweite Stock, beſtehend in 5 Stuben, nebſt Alkove, Kammer, Küche, Holzremiſe und Keller. Das Nähere iſt nebenan, Nr. 39, im Comptoir, zu erfragen.

Zu vermiethen und Michaeli zu beziehn iſt auf der Goldnen Rade-Gaſſe Nr. 467, neue Nr. 2, der erſte Stock, beſtehend aus 5 Stuben, 1 Alkove, lichte Küchen und Zubehör. Das Nähere beim Kaufmann Seyler Nr. 7 am Ringe im Gewölbe zu erfragen.

Zu vermiethen und binnen kurzer Zeit oder zu Michaeli zu beziehen, iſt wegen Ortsveränderung des jetzigen Miethers, eine freundliche Wohnung von 3 Stuben, lichter Küche nebſt Zubehör, in der erſten Etage des Hauſes Nr. 81, der breiteſten Gegend der Ohlauer-Vorſtadt, mit Benutzung des Gartens. Auch iſt daſelbſt Stallung für 1 und mehrere Pferde und Wagenplätzen zu haben. Die nähere Auskunft hierüber iſt im Hofe deſſelben Hauſes bei der Frau Schmid, oder auf dem Neumarkt Nr. 20, par terre zu erhalten.

Neue engl. Matjes, oder Fett-Heringe, offerire bei neuer Zufuhr zu ermäßigten Preiſen. G. B. Jäkel.

Angekommene Fremde.

Im gold. Baum: Hr. Geheime Juſtizräthin v. Radecke, aus Frauſtadt. — Hr. Oberamtmann Dreſchler, aus Wiersbel. — Hr. v. Blacha, aus Thule. — Hr. Inſpektor Sander, aus Danchwitz. — In den 2 gold. Löwen: Fr. Juſtizräthin Fritſch, aus Brieg. — Hr. Oberamtmann Zimmermann, aus Taſchenberg. — Im blauen Hirſch: Hr. Aktuarius Hoppe, aus Poſen. — Hr. Oberſt v. Friedensburg, aus Neiſſe. — Fr. Ober-Poſt Sekretair Mehlich, aus Brieg — Hr. Baron v. Zedlitz, aus Goldberg. — Hr. Privatlehrer Dietze, aus Lüben. — Hr. Regierungs-Sekretair Pozörski, aus Bromberg. — Hr. ehemaliger polniſcher Kapitain Zymanski, aus Kroteſchin. — Im Rautenkranz: Hr. Rittmeiſter v. Prittwitz, aus Jauer. — Hr. Kaufm. Schleſinger, aus Brieg. — Hr. Kaufm. Liſſer, aus Grottkau. — Hr. Guthsbeſitzer Walewski, aus Polen. — Fr. Generalin Gräfin v. Ozarowska, aus Rußland. — Fräulein v. Bispink, aus Warſchau. — Im weißen Adler: Hr. Hauptmann Baron v. Plotho, aus Groß-Glogau. — Hr. Lieut. Hermer, aus Neuzelle. — Hr. Kaufm. Hartmann, aus Magdeburg. — Im römiſchen Kaiſer: Hr. Kaufm. Dutreppi, aus Sandomir. — In der gold. Gans: Hr. Kammerherr v. Schmettau, aus Schickowitz. — Hr. Konſul Wöhrmann, aus Riga — Hr. Guthsbeſitzer Blohm, aus Lübeck. — Hr. Partikulier Erdmann, aus Berlin. — Hr. Kaufm. Bleſſig, aus Petersburg. — Hr. Baron v. Zedlitz, aus Kapsdorf. — Hr. Landgerichtsrath Brücker, aus Poſen. — Hr. Lieut. v. Czarlinski, aus Danzig. — In der gold. Krone: Hr. Kaufm. Ripka, aus Brünn. — Hr. Paſtor Irmler, aus Groß Kniegnitz. — In den 3 Bergen: Hr. Paſtor Mühlpfort, aus Jordansmühl. — Ihro Durchl. Fürſtin v. Oginska, aus Polen. — Hr. Wirthſchafts-Inſpektor Petzold, aus Fürſten-Ellguth — Im goldnen Zepter: Hr. Guthsbeſitzer Wanſowicz, aus Polen. — Hr. Guthsbeſitzer Grandke, aus Cannis — Hr. Guthsbeſitzer v. Michalowski, aus Polen. — Hr. Guthsbeſitzer Saſſadius, aus Nieder-Stradam. — Hr. Erzprieſter Klapſch, aus Poritzko. — In der großen Stube: Hr. Pfarrer Neuwirth, aus Königsbruck. — Hr. Doktor Medizinä Koch, aus Herrnſtadt. — Hr. Apotheker Ackermann, aus Kroteſchin. — — Hr. Guthsbeſitzer Meyer, aus Golkowitz. — Im weißen Storch: Hr. Kaufm. Hausmann, Hr. Kaufm. Rechnitz, beide aus Ratibor. — Hr. Kaufm. Hahn, aus Feſtenberg. — In Privat-Logis: Mathiasſtraße No. 66. Fr. v. Borwitz, aus Freyburg.